

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

22. Sitzung, 29.03.1911

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 29. März 1911, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bewilligung von 40 000 *M* als Zuschuß für die Errichtung eines Erholungsheims. (Anlage 86.)
 2. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Hilfswärter und Kottenarbeiter der 22. Bahnmeisterei, betreffend Bewilligung einer Teuerungszulage.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Haben.
 4. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Wirte von Bant mit Damenbedienung um teilweise Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 30. April 1910.
 5. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. (Anlage 65.)
 6. Bericht des Finanzausschusses über die gemäß Artikel 19 § 2 des Staatsgrundgesetzes vorzuliegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse des Großherzogtums und der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1909 und zwar:
 1. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse,
 2. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse in Vergleichung mit dem Voranschlage,
 3. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse,
 4. die Zusammenstellung über die Ausgaben der Landeskasse,
 5. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse in Vergleichung mit dem Voranschlage,
 6. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds,
 7. desgleichen der Kautionsgelderkasse,
 8. desgleichen des Stadländer Kanalbaufonds,
 9. desgleichen des Weferbaufonds. (Anlage 4.)
 7. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. (Anlage 1.)
 8. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Vermögenssteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. (Anlage 2.)



Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Geh. Oberregierungsrat von Finckh, Eisenbahndirektionspräsident Graepel, Finanzrat Stein, Regierungsrat Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Hergens verliest das Protokoll der letzten Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich habe dann mitzuteilen, daß Herr Abg. Müller (Muzhorn) wegen Krankheit beurlaubt ist. Es muß fortan die Abkürzung sämtlicher Fristen stattfinden, die noch wegen Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung oder sonst innezuhalten sind. Der Landtag ist einverstanden.

1. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bewilligung von 40 000 M als Zuschuß für die Errichtung eines Erholungsheims. (Anlage 86.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Regierung ermächtigen, dem Verein oldenburgischer Eisenbahner zur Errichtung und Ausstattung eines Erholungsheims eine Beihilfe in der Höhe der halben Kosten bis zu 40 000 M zu Lasten des jeweiligen Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse zu gewähren.

Der Bericht enthält einen Schreibfehler. Der Antrag ist wörtlich so zu nehmen, wie er in der Regierungsvorlage steht. Ich eröffne die Beratung über den Antrag des Ausschusses und über die Anlage 86 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Heitmann.

Abg. **Heitmann:** Wie Sie aus dem Bericht ersehen, bezweckt die Vorlage, dem Verein oldenburgischer Eisenbahner eine Beihilfe für die Errichtung eines Erholungsheims zu gewähren. Dem Ausschuß haben feststehende Pläne für die Errichtung des Heims nicht vorgelegen, weil sich hier die gesamten Pläne noch nicht haben ausarbeiten lassen und das Projekt zum großen Teil noch im Vorstadium sich befindet. Bei dem Antrag der Regierung handelt es sich im wesentlichen darum, die Möglichkeit zu haben, dem Verein die Mittel zur Verfügung stellen zu können, damit das Projekt weiter verfolgt werden kann. Nachdem bereits früher verschiedene Plätze in Aussicht genommen waren, ist nunmehr ein Platz bei Damme in Aussicht genommen, und hofft man, diesen Platz verhältnismäßig billig erwerben zu können. Da dem Verein bereits ein Kapital von 16 000 M zur Verfügung steht, glaubt man, daß die Errichtung des Heims sich nunmehr wohl verwirklichen läßt. Die gesamten Kosten sind auf ca. 70 bis 80 000 M veranschlagt, daher heißt es im Antrag, daß bis zu 40 000 M dem Verein zur Verfügung gestellt werden sollen. Ich will noch ganz kurz bemerken, daß die Summe sichergestellt wird, und daß sie eventuell rückzahlbar ist, wenn das Heim zu anderen Zwecken verwandt wird. Der Ausschuß hat zu dem Antrag gewissermaßen eine Bedingung gestellt, und zwar die, daß auch anderen Beamtenkreisen

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

das Erholungsheim offen steht, soweit Platz in demselben vorhanden ist. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

2. Gegenstand ist der

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Giftwärter und Mottenarbeiter der 22. Bahnmeisterei, betreffend Bewilligung einer Teuerungszulage.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, über die genannte Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Heitmann.

Abg. **Heitmann:** Ich habe zu dem Bericht nichts zu bemerken. Die Regierung konnte sich zu der Petition nicht äußern, da dieselbe der Regierung und auch der Eisenbahnverwaltung nicht vorgelegen hat. So mußte denn der Eisenbahnausschuß zu diesem Antrag kommen. Ich bitte Sie, denselben anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen, damit auch dieser Gegenstand erledigt.

3. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Haben.

Der Ausschuß stellt zwei Anträge, zunächst einen Minderheitsantrag, Antrag 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Haben ablehnen.

Dann ein Minderheitsantrag, Antrag 2:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Haben der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Zu diesen Anträgen wird soeben vom Herrn Abg. Haben ein genügend unterstützter Verbesserungsantrag überreicht, der lautet:

Zum Minderheitsantrag 2 stelle ich folgenden Verbesserungsantrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Haben der Staatsregierung zur Prüfung und als Material bei der Revision des Schulgesetzes überweisen.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag, der also den Antrag der Minderheit wohl ersetzen soll, mit zur Beratung. Ich eröffne die Beratung über die Anträge 1, 2, diesen Verbesserungsantrag und über den selbständigen Antrag des Herrn Abg. Haben und gebe das Wort dem Herrn Be-

richterstatter Abg. von Fricken. (Abg. von Fricken: Ich verzichte vorläufig.) Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** M. H.! Als das Schulgesetz vor zwei Jahren im Landtag zur Beratung stand, sind demselben gar viele Gegner erwachsen, unter anderen auch solche, die sich sagten: Wenn mit dieser Bürde, die mit dem Vorsitz im Schulvorstand verbunden ist, nun noch das Gemeindevorsteheramt zu allem übrigen belastet wird, so ist dies derart bepackt, daß es nicht mehr ein Ehrenamt bleiben kann, sondern ein Berufsamt wird. Um diesem Bedenken entgegenzutreten, ist damals ein Antrag eingebracht worden, dahin lautend, daß der Gemeindevorsteher in die Lage versetzt werden sollte, das Amt des Vorsitzenden im Schulvorstand nach freiem Ermessen anzunehmen oder auch abzulehnen, ebenso wie die Annahme des Gemeindevorsteherpostens auf der freien Entschliebung des Gewählten beruht. Das war der Sinn und Zweck der Antragsteller, und wie ich aus bestimmter Quelle weiß, auch der Befürworter dieses Antrags. Dieser Zweck ist nicht erreicht worden. Es ist allerdings nicht nur hier, sondern auch außerhalb des Landtags geglaubt worden, daß man auf Grund der jetzigen Fassung im Gesetz das würde erreichen können, was nunmehr in meinem Antrag in präziser Fassung zum Ausdruck gekommen ist. Es war das ein Irrtum, denn die maßgebende Gerichtsinstanz hat anders entschieden. Und wenn ich mir erlaubt habe, eine kurze Auslegung dieses § 18 Ziffer 1a Absatz 2 dieses Schulgesetzes zu geben, so soll darin keine Kritik der Entscheidung des Obergerichtes liegen, sondern eine erklärende Entschuldigung für diejenige Auffassung, welche die Antragsteller und Befürworter in ihrem Laienverständnis gehegt haben, als sie den Antrag in der zum Gesetz gewordenen Form seinerzeit passieren ließen.

M. H.! Der erste Satz in § 18 1a erklärt bestimmt und bündig: Vorsitzender des Schulvorstandes ist der Gemeindevorsteher. Nun kommt der zweite Absatz, der besagt: Auf Antrag des Gemeindevorstehers kann ein anderer gewählt werden. In diesen Worten liegt der Schwerpunkt. Die Worte „von der Gemeindevertretung“ sind nach meiner Anschauung von nachgeordneter Bedeutung. Die Gemeindevertretung ist nur aus dem Grunde genannt, weil doch ein Organ da sein mußte, welches die Wahl traf. Und zwar war das aus dem Grunde notwendig, weil hier eine Bestimmung des Schulgesetzes vorliegt, die aus der Gemeindeordnung herausfällt. Die Gemeindevertretung hat in diesem Falle, ob gern oder nicht gerne, die Anordnung des Gesetzes auszuführen, welches die Wahl eines „anderen Vorsitzenden“ gestattet. Bei der Gemeindeordnung kann man sagen, daß selbstredend die Zustimmung des Gemeinderats vorgesehen ist. Die Gemeindeordnung sagt aber ausdrücklich bei solchen Anlässen: „mit Zustimmung des Gemeinderats“. Hier liegt aber ein Ausnahmepunkt vor, bei dem zu Raum kommt § 13 Absatz 2 des Schulgesetzes, wo es etwa heißt: Für die Verwaltung der Schulangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, sofern nicht dies Gesetz ein anderes bestimmt. Das trifft hier für diesen Fall zu; hier bestimmt das Schulgesetz etwas anderes, als in der Gemeindeordnung steht. Und aus dem Grunde, sage ich,

hätte „die Zustimmung der Gemeindevertretung“ in Absatz 2 des § 18 des Schulgesetzes ausdrücklich gefordert werden müssen, um mit Recht als Voraussetzung für die Wahl eines „anderen Vorsitzenden“ zu gelten. Also wenn man sagt, grundsätzlich entspricht das, nämlich die Zustimmung der Gemeindevertretung, bei derartigen Anlässen den Bestimmungen der Gemeindeordnung, so kann das hier nicht geltend gemacht werden, denn es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung von der Gemeindeordnung. Nun, m. H., man mag sich zu einer solchen Auslegung stellen, wie man will, die Entscheidung des maßgebenden Gerichtshofes hat endgültig ergeben, wie ich schon eingeräumt habe, daß die von mir dargestellte Auslegung als Irrtum zu gelten hat. Aber jedenfalls ist eine gewisse Unklarheit in der fraglichen Gesetzesbestimmung vorhanden, denn sonst hätten die verschiedenen Meinungen innerhalb und außerhalb des Landtags, so auch bei der Vorinstanz nicht austauschen können. Und ich meine, Unklarheiten zu beseitigen, dahin soll man stets streben, ganz besonders aber bei der Gesetzmacherei. Nun ist das aber keineswegs die einzige Unklarheit, welche besteht. Es sind noch verschiedene andere da. Ich verweise in dieser Hinsicht zunächst auf § 19 des Schulgesetzes. Ich bitte um die Erlaubnis, die Stelle vorlesen zu dürfen. (Präsident: Der Landtag wird damit einverstanden sein.) Es heißt also unter Absatz 2 des § 19:

„Ständige Mitglieder jeder Ortsschulkommission sind der Gemeindevorsteher, das geistliche Mitglied“ usw.

Es ist hier aber nicht gesagt, was für eine Stellung der „andere Vorsitzende“, wenn es nicht der Gemeindevorsteher ist, einnimmt zu den Ortsschulkommissionen. Darf der an Stelle des Gemeindevorstehers gewählte „andere Vorsitzende“ überhaupt in die Ortsschulkommissionsversammlungen hinein? Darauf wird man weder ein klares „Ja“ noch ein „Nein“ antworten können. Das ist also eine Unklarheit, eine Unstimmigkeit. Dann heißt es im § 20 wieder:

„Die Ortsschulkommission soll vom Schulvorstand gutachtlich gehört werden.“

Ja, auf Grund des § 19 kann der Vorsitzende des Schulvorstandes nicht in die Ortsschulkommissionen gehen, wenn er nicht Gemeindevorsteher ist. Der Gemeindevorsteher kann aber oder muß sogar hingehen auf Grund des Wortlauts im § 19. Also ich meine, es muß die Kompetenz des Vorsitzenden des Schulvorstandes, sofern er nicht Gemeindevorsteher ist, präzise klargestellt werden, indem man einen Passus hineinbringt, in welchem das Verhältnis dieses „anderen Vorsitzenden“ zu den Ortsschulkommissionen klar ausgesprochen wird.

Nun sind noch weitere Unvollständigkeiten und Unklarheiten vorhanden. Das hat auch schon die Minderheit angedeutet, die überhaupt einen erfreulichen Sinn für Licht und Aufklärung bewiesen hat, (Heiterkeit) wonach nicht feststeht, wer denn eigentlich den neuen Vorsitzenden verpflichtet, ihn bestätigt usw. Alles das sollte doch klargestellt und geordnet werden, und ich habe mich gewundert, daß die Mehrheit des Verwaltungsausschusses kurzerhand hiedier, fromm und stark einfach zu einem ablehnenden Beschluß gelangt ist! Der Antrag der Minderheit scheint mir ganz

entschieden brauchbarer, und ich bin überzeugt, daß der Landtag diesen Weg ergreifen wird, um die Sache zu erledigen. Ich habe mir aber erlaubt, einen Verbesserungsantrag zu stellen, der umfassender ist, der vorsteht, die vorhin Ihnen dargelegten Unklarheiten sämtlich zu beseitigen.

Also ich bitte um Annahme des Minderheitsbeziehungswise des Verbesserungsantrags, den ich eingereicht habe.

Präsident: Herr Abg. v. Fricke hat das Wort.

Abg. v. Fricke: Gestatten Sie mir nach den blumenreichen Ausführungen des Herrn Abg. Haben auch ein paar trockene Töne. (Heiterkeit.) Unser Schulgesetz ist erst kurze Zeit in Geltung. Es ist zustande gekommen unter Opfern von allen Seiten. Ein solches Gesetz darf nicht so schnell geändert werden. Das muß halten mindestens fünfzig Jahre. (Oh und Heiterkeit.) Deshalb habe ich mich ganz besonders wundern müssen über den Antrag Haben, der jetzt schon in eine Revision des Schulgesetzes eintreten will. Es sind allerdings Unklarheiten im Gesetz. So ist die Stellung des Vorsitzenden des Schulvorstandes, wenn es nicht der Gemeindevorsteher ist, vielleicht nicht genügend präzisiert. Aber deshalb mit einer Revision des ganzen Gesetzes vorzugehen, halte ich für verfehlt. Höchstens könnte man eine kleine Ergänzung vornehmen. M. H.! Der Fall, der jetzt dem Antrag Haben zugrunde liegt, ist bedauerlich, weil ein tüchtiger Gemeindevorsteher sein Amt niedergelegt hat nur deswegen, weil ihm seine Verhältnisse nicht gestatten, die Schulgeschäfte mit wahrzunehmen. Diese unangenehmen Begleiterscheinungen verkennt auch die Mehrheit nicht. Aber sie steht auf dem Standpunkt, daß es sehr gefährlich ist, aus einem einzelnen Falle die Notwendigkeit herzuleiten, eine Grundbestimmung im Gesetz zu ändern. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Antrag Haben rundweg abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: M. H.! Ich kann den Antrag Haben auch nicht unterstützen. Die Schulen sind einmal Gemeindeanstalten, und als solche sind sie doch wohl die wichtigsten Anstalten der Gemeinde, vor allen Dingen auch die Anstalten, die den Gemeindebürgern am tiefsten an den Geldbeutel gehen. Auch schon deshalb sind die Schulen mit die wichtigsten Anstalten in der Gemeinde. Ich kann mir nicht denken, wenn nicht besondere triftige Gründe vorliegen, daß ein Gemeindevorsteher die Verwaltung der wichtigsten Anstalten seiner Gemeinde abgibt. Wenn er infolge hohen Alters nicht mehr in der Lage ist, sein Amt genügend wahrzunehmen, muß er einfach abgehen. Verlangt die Gemeinde von ihrem Gemeindevorsteher zuviel Arbeiten, dann können ihm andere Sachen abgenommen werden durch den Beigeordneten oder durch Anstellung einer Schreibhülfe. Ist er zu bequem, die Schulen zu verwalten, paßt er überhaupt nicht zum Gemeindeoberhaupt. (Sehr richtig.) Es ist andererseits doch auch wirklich der idealste und vornehmste Teil des Amtes eines Gemeindevorstehers, besonders einer reichen Gegend, daß er die Schulen und das Schulwesen in seiner Gemeinde fördert, sodaß er sich sagen kann: Dank der vorzüglichen Schulen in der Gemeinde konnten wir solche tüchtige Leute aus der Gemeinde hervorgehen lassen. Wir

konnten den Kindern unserer Gemeinde durch die große Steuerkraft der Gemeinde eine bessere Bildung zuteil werden lassen, als manche andere Gemeinden, die weniger steuerkräftig sind. — Ich bitte Sie, meine Herren, lehnen Sie den Antrag Haben unter allen Umständen ab.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Als Teil der Mehrheit kann auch ich Sie nur bitten, den Antrag der Minderheit und auch den Verbesserungsantrag abzulehnen. Der Antrag Haben und erst recht der Verbesserungsantrag Haben hat Bedenken nach verschiedenen Richtungen. Das ist auch schon zum Ausdruck gebracht worden. Ich habe aber das ganz besondere Empfinden, daß Herr Haben von seinem ursprünglichen Antrag selbst nicht besonders erbaut ist, sonst würde er nicht den Rückzug angetreten haben durch den Verbesserungsantrag. Gewiß ist das Schulgesetz jetzt schon nach so kurzem Bestand in vielen Richtungen verbesserungsbedürftig, aber nicht in der Richtung wie Herr Haben meint. Aber Herr Haben ist soweit orientiert, daß er weiß, daß man in der maßgebenden Verwaltung in nächster Zukunft an eine Revision nicht denkt. Also ist der Verbesserungsantrag ein Schlag ins Wasser und beweist eine Schwäche des ursprünglichen Antrags Haben. Ich bin aber auch der Meinung, das was der Antrag Haben will, hätte man sich vorher überlegen müssen. Jetzt, wo einmal das Schulwesen auf die Gemeinde übergegangen ist, bin ich ganz der Ansicht des Herrn Abg. Hergens, daß es eine Ehre und Pflicht ist, die nicht von dem Amt des Gemeindevorstehers getrennt werden sollte. Und andererseits bin ich der Ansicht, daß eine ganze Reihe von komplizierten Konflikten entstehen würde, wenn an Stelle des Gemeindevorstehers dauernd ein anderer Vorsitzender treten würde.

Ich bin aus dem Grunde noch gegen den Antrag Haben, weil ich nicht wünsche, daß durch die Annahme dieses Antrags die Schule noch mehr als bisher dem Einfluß der Geistlichen namentlich in den südlichen Gegenden unseres Landes unterstellt würde. (Unruhe und Heiterkeit.) Das ist aber auch ein Grund, und der wird dadurch gefördert. Das ist von verschiedenen Seiten des Hauses bei der Beratung des Schulgesetzes zum Ausdruck gekommen. Der Antrag hat aber auch noch andere Schönheiten, die nicht dafür sprechen, daß ihm Folge gegeben werden kann. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Wenn der Gemeindevorsteher tatsächlich mehr und mehr Arbeit bekommt, so liegt das ja in der Natur der Sache. Die Arbeiten sind gewachsen. Und wenn das nicht mehr möglich ist, daß es ein Ehrenamt ist, dann muß sich das Amt zu einem Berufsamt auswachsen. Ich bin dagegen, daß unter allen Umständen das Amt des Gemeindevorstehers den Charakter als Ehrenamt tragen soll. Wenn die Entwicklung der Gemeinde es erfordert, muß es danach gehen, was den Interessen der Gemeinde entspricht und muß es unter Umständen ein Berufsamt werden. Da muß auch die Qualifikation des Betreffenden mitsprechen.

Präsident: Herr Abg. Haben hat das Wort.

Abg. Haben: M. H.! Ich habe mich, um das zunächst zu bemerken, gewundert, daß nicht nur Herr Abg.



v. Fricken sondern auch Herr Abg. Schulz eine gewisse Abneigung zeigen, an eine Aenderung des Schulgesetzes heranzutreten, denn darum handelt es sich doch nur allein. Es ist in meinem Verbesserungsantrag gesagt „bei Revision des Schulgesetzes“, die etwa kommt. Die Revision eines neuen Gesetzes ist m. E. gar nichts ungewöhnliches, sondern vielmehr üblich. Wir haben uns Tage und Wochen beschäftigt mit der Aenderung des Einkommensteuergesetzes, welches doch auch erst wenige Jahre alt ist. Das ist ja das Schicksal aller neuen Gesetze, sobald sie in der Praxis durchprobiert sind, müssen diejenigen Unklarheiten und Ungereimtheiten, die darin geblieben sind, oder bei Beschlussfassung durch die gesetzgebenden Faktoren nicht zu übersehen waren, beseitigt werden. So ist es auch hier, denn dieser Antrag, der damals dazwischen geschoben wurde, ist gleichsam ein Fremdkörper im Gesetz geblieben, die nachfolgenden Bestimmungen des Schulgesetzes sind demselben nicht genügend angepaßt worden, sodaß es nötig ist, dies nachzuholen. Ich sehe ja ein, daß wir in dieser Tagung das nicht mehr machen können. Und das ist der Grund, weshalb ich den Verbesserungsantrag gestellt habe. Ich habe damit nicht die Brücke gesucht, um mich zurückzuziehen, wie Herr Abg. Schulz vermutet, sondern ich wollte das in dieser Tagung noch Mögliche zu erreichen suchen. Ich habe das Gefühl, als wenn Herr Schulz diesen durch meinen Verbesserungsantrag gegebenen Fingerzeig nur deshalb kritisiert, weil er selber den Boden unter seinen Füßen schwinden fühlt, den Boden nämlich, welchen die Ausschufmehrheit betreten hat.

Herr Abg. Hergens hat nun wieder ebenso wie neuerlich im Ausschuf mit wenig Sympathie von den Gemeindevorstehern und deren Amt gesprochen. Ich habe schon damals das Gefühl gehabt, daß man im Verwaltungsausschuf für diese Leute nicht allzuviel übrig hat als die einzigen Exemplare dieser Spezies, nämlich Herr Tanzen und ich aus dem Verwaltungsausschuf herausgewählt und in den Besoldungsausschuf gesteckt wurden. Nun, meine Herren, diese letztere Wendung ist selbstverständlich scherzhaft gemeint. Herr Hergens hat aber jedenfalls nicht das richtige Verständnis für den Umfang der Geschäfte eines Gemeindevorstehers einer größeren Gemeinde. Es wäre außerordentlich erwünscht, wenn Sie, Herr Hergens, mal ein Jahr Probendienst täten bei einem solchen Vorsteher einer größeren Gemeinde. Ich schlage Berne vor, da haben Sie den Probendienst auf der Nachbarschaft und an Arbeit zur Information fehlts sicher nicht.

Wollte ich alle Dienstfunktionen herzählen, meine Herren, die heutzutage einem Gemeindevorsteher obliegen, ich würde heute nicht fertig werden. Ich will das aber bleiben lassen, damit der Landtag nicht noch wieder verlängert werden muß. (Heiterkeit.) In der Tat, meine Herren, wenn Sie wüßten, was der Vorsteher einer Gemeinde alles zu tun hat, was Jahr für Jahr hinzukommt, besonders an solchen Arbeiten, die das Reich und der betreffende Bundesstaat ihm auferlegen, Arbeiten, die ihm garnicht abgenommen werden können, so würde wohl mancher von ihnen anders urteilen. In dem zur Beratung stehenden Falle handelt es sich um eine Sache, die ihm abgenommen werden kann, vielfach sogar zum Vorteil der Schule und zum Vorteil der Gemeinde. Ein sonst tüchtiger Gemeindevorsteher kann gerade für das

Amt eines Vorsitzenden im Schulvorstande nicht geeignet sein. Und ich will vor allen Dingen nicht, daß der Posten des Gemeindevorstehers zu einem Berufsamt wird; nein, es muß im Interesse der Gemeinde ein Ehrenamt bleiben. Es liegt hier anders als bei den Bürgermeisterposten in den Städten. Die dort ihr Amt aus dieser oder jener Veranlassung aufgeben, werden in irgend einer anderen Stadt wiedergewählt, wenn sie tüchtig sind. Aber bei dem Gemeindevorsteher trifft das nicht zu. Hängt dessen Existenz an dem von ihm bekleideten Amt, so muß er naturgemäß an diesem Berufsamte kleben. Er gerät alsdann in Gefahr, von den Parteien geschoben zu werden, weil er das ihn ernährende Amt nicht verlieren will, und darum sage ich, dieser Posten muß ein Ehrenamt bleiben. Der Gemeindevorsteher soll das Schwergewicht seiner Existenz in seinem bürgerlichen Beruf haben, er kann nur dann über den Parteien stehen, wenn er hinsichtlich seiner Existenz unabhängig von den Parteien in der Gemeinde dasteht.

Ich kann Sie nur nochmals bitten, daß Sie den Antrag der Minderheit mit dem Verbesserungsantrag annehmen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Wie das Schulgesetz gemacht wurde, bin ich auch der Meinung gewesen, daß es so ausgelegt werden müsse, wie Herr Abg. haben die Sache aufgefaßt hat. Nachdem jetzt aber anders entschieden ist, müssen wir uns damit abfinden. Wenn ich als Gemeindevorsteher nicht im Stande wäre, Vorsitzender des Schulvorstandes zu sein, würde ich meinen Dienst sofort niederlegen. Ich halte das Amt des Gemeindevorstehers für ein Ehrenamt. Man muß dem Gemeindevorsteher aber die nötige Hilfe geben, namentlich in größeren Gemeinden, die Geschäfte erledigen zu können.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Ich muß auf die Aeußerungen einiger Vorredner eingehen. Da ist zunächst gesagt, man solle an dem Gesetz nicht rütteln, weil es noch zu neu sei, dem kann ich nicht ohne weiteres zustimmen. Das haben wir oft in der Gesetzgebung, daß schon nach kurzem Gebrauch sich Mängel und Lücken herausstellen. Das wird auch in Zukunft so bleiben, denn es ist alles Menschenwerk. Nach jedem größeren Gesetz wird der Wunsch nach einer Reform sich bald herausstellen. Es ist freilich nicht wünschenswert, daß man so rasch an neue Gesetze herangeht. Wenn aber die Notwendigkeit herantritt und das Wohl des Staates und der Bevölkerung es erfordert, sollte man sich nicht scheuen, Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Ich bin aber auch aus sachlichen Gründen gegen die Annahme des Antrags haben, weil auch ich der Meinung bin, daß der Gemeindevorsteher gerade in der Schulverwaltung eine sehr wichtige Aufgabe erblicken muß. Und als wir vor zwei Jahren die neue Schulgesetzgebung schufen, ist auch dies wiederholt zur Sprache gebracht. Ich habe bedauert, daß überhaupt eine Bestimmung in das Gesetz hineingekommen ist, welche es dem Gemeindevorsteher ermöglicht, von der Stellung des Vorsitzenden der Volksschule in der Gemeinde zurückzutreten. Wenn das trotzdem angenommen ist, bin ich doch immer der Meinung gewesen, daß dieser Fall zu den äußersten Seltenheiten gehören müsse.

Sollte es soweit kommen, wie Herr Abg. Haben will, daß der Gemeindevorsteher berechtigt ist, vom Schulvorstz zurückzutreten, dann begibt er sich damit seiner ersten und wichtigsten Aufgabe und drückt seine ganze Stellung in der Gemeinde herunter. Ich bin der Meinung, daß es richtig ist, ein Gemeindevorsteher, dem die Stellung des Vorsitzenden des Schulvorstandes nicht zusagt, sei es, daß er physisch nicht dazu imstande ist oder daß er keine Lust hat, die damit verbundene große Arbeitslast zu übernehmen, daß dieser Gemeindevorsteher schleunigst Veranlassung nehmen muß, sich auch von den übrigen Geschäften als Gemeindevorsteher entbinden zu lassen.

Ich bin auch für die Ablehnung des Antrages Haben.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. **Hergens:** Ich kann heute Herrn Abg. Haben nicht recht begreifen. Ich habe in objektivster Weise ausgeführt, in welcher Weise der Gemeindevorsteher sein Amt als Gemeindevorsteher und Leiter des Schulwesens auffassen soll. Herr Haben sagte dann, ich schiene den Gemeindevorstehern nicht ganz viel Sympathie entgegenzubringen. Wie man diesen Ausdruck aus meinen Ausführungen konstruieren will, ist mir nicht begreiflich. Ich bin erfreut über die Ausführungen der Herren Abgg. Feldhus und Feigel, die voll und ganz das wichtige Amt eines Gemeindevorstehers einzuschätzen wissen, und kann ich mich darauf beschränken, den Ausführungen der Herren Feldhus und Feigel meine vollste Sympathie entgegenzubringen.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 1 der Ausschuhmehrheit: „Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Haben ablehnen“. Wird dieser Antrag angenommen, ist der Antrag 2 und der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Haben erledigt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es ist die Mehrheit. Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 2 abgelehnt und der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Haben erledigt.

4. Gegenstand ist:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Wirte von Bant mit Damenbedienung um teilweise Aufhebung der Ministerialverfügung vom 30. April 1910.

Der Ausschuh stellt den Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die genannte Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Sommer.

Abg. **Sommer:** Einige Wirte aus Bant, die Wirtschaften mit weiblicher Bedienung betreiben, beantragen die teilweise Aufhebung der Ministerialverfügung vom 30. April 1910. Die Beratung im Ausschuh hat zu folgendem Ergebnis geführt. Die Ministerialverfügung bedeutet gegenüber den bis dahin geltenden Polizeivorschriften allerdings eine Verschärfung. Die Anwendung dieser Vorschrift kann

zur Folge gehabt haben, daß eine Einschränkung dieser Betriebe stattgefunden hat. So soll beispielsweise in Bant die Zahl dieser Lokale von 44 auf 9 zurückgegangen sein. Der Ausschuh hat diese Folge nicht einmal bedauert. Diese Art von Wirtschaftsbetrieben, die ihre Stärke im Anmierenwesen finden — von der erotischen Seite will ich garnicht reden — bedeutet tatsächlich eine große Gefahr, namentlich eine Gefahr hinsichtlich der Gesundheit. Der Ausschuh sieht sie daher für ein soziales Uebel an, dem er wohl steuern, es aber in keiner Hinsicht gefördert wissen wollte. Daher sein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. M. H.! Sie werden durch Ihre Abstimmung die richtige Antwort auf das Ansuchen der Eingabe schon zu treffen wissen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! In der Ministerialverfügung von April 1910 ist sicher manches enthalten, was als rigoros erscheinen kann und von dem zu wünschen wäre, daß es etwas milder gestaltet würde im Interesse der Wirte, die in solchen Verhältnissen zu arbeiten haben. Aber die Punkte, die in der Petition enthalten sind, halten wir gerade nicht für geeignet, um der Petition ein anderes Votum zu geben, als im Ausschuh geschehen ist. Und ich kann Sie unter den Umständen auch nur bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

5. Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. (Anlage 65.)

Der Ausschuh stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf enthält mehrere Paragraphen. Wird Einzelberatung der Paragraphen verlangt? (Zuruf: Nein.) Es ist nicht der Fall. Dann eröffne ich die Beratung über den Antrag des Ausschusses und über den Gesetzentwurf. Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat **Stein:** M. H.! In diesem Gesetzentwurf wird eine Summe von 6 500 000 M zur Anleihe beantragt. Die Summe muß erhöht werden, seitdem durch die Annahme der Vorlage wegen Erweiterung der Eisenbahnanlagen bei Brake ein weiterer Kredit von 300 000 M eröffnet ist. Sie muß also jetzt 6 800 000 M betragen, und somit beantrage ich eine Aenderung dieses Gesetzentwurfs dahin: In §§ 1 und 3 wird die Zahl 6 500 000 auf 6 800 000 erhöht.

Präsident: Ich stelle den Verbesserungsantrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten zu den §§ 1 und 3 gleichzeitig mit zur Beratung. Das Wort ist nicht verlangt? Ich darf wohl abstimmen lassen über den Gesetzentwurf mit dieser Verbesserung, und bitte ich die Herren, die den Gesetzentwurf und damit den Ausschuh Antrag mit der Verbesserung des Herrn Regierungsvertreters annehmen wollen,

sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist in erster Lesung angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis heute Mittag 1 Uhr einzureichen.

6. Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die gemäß Artikel 19 § 2 des Staatsgrundgesetzes vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse des Großherzogtums und der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, sowie der zugehörigen Nebenkasse für das Jahr 1909. (Anlage 4.)

Sie erlassen es wohl, daß ich den ganzen Titel verlese. Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle zu den Ueberschreitungen bei

- a) den ordentlichen Ausgaben der Zentralkasse im Betrage von 7 219,30 *M.*,
 - b) den ordentlichen Ausgaben der Landeskasse des Herzogtums im Betrage von 176 233,48 *M.*,
 - c) den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 54 398,61 *M.*
- seine Genehmigung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 4. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Folgt nunmehr der 7. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. (Anlage 1.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Ablehnung der Anträge I, II und III des Abgeordneten Hug.

Die Anträge sind auf der ersten Seite enthalten. Ich darf annehmen, daß ich auf die Verlesung dieser einzelnen Anträge verzichten kann. Der Landtag ist damit einverstanden. Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1 des Ausschusses, zu den Anträgen römisch I, II und III des Herrn Abg. Hug und gebe das Wort Herrn Abg. Hug.

Abg. **Hug:** M. H.! Als bei der ersten Lesung dieser Gegenstand hier beraten wurde, entstand hier eine lebhafteste Debatte bei dem Antrag 26 zu Artikel 19. Ich glaubte nun, annehmen zu dürfen, daß sich im Finanzausschusse wenigstens eine Minderheit fände, die sich auf meine Seite stellte. Leider ist das nicht der Fall gewesen, sondern der Finanzausschuß ist einmütig zu der Ansicht gekommen, meine Anträge abzulehnen und die Besteuerung der eingetragenen Genossenschaften und vornehmlich der Konsumvereine weiter bestehen zu lassen. Diese Solidarität innerhalb des Ausschusses ist außerordentlich bewundernswert. Ich kann nur wünschen, daß diejenigen, die draußen, wenn der Antrag des Ausschusses Annahme finden sollte, davon betroffen werden, sich ein Beispiel daran nehmen und auch solidarisch so handeln und dagegen Sturm laufen, bis an einem gewissen Tage dies Unrecht, das weiten Kreisen zugefügt wird, wieder beseitigt wird. Man mag sagen, was man will, auf-

gebaut ist der Beschluß auf dem Sprichwort: „Ich bitt' dich, heiliger Florian, verschon mein Haus, zünd' andre an!“ Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Molkereigenossenschaften, die vielleicht schikanös oder ich will milder sagen zu fiskalisch zur Steuer herangezogen worden sind, fühlen sich beschwert. Und die werden nun in Zukunft milder behandelt durch die Annahme des Antrages 26 in erster Lesung. Von dieser milderer Behandlung sind durch die Ablehnung meines Antrages nun die Konsumvereine ausgeschlossen. Darin finde ich ein großes Unrecht. Daß man das nicht damit erreichen kann mit der Besteuerung der Konsumvereine, was man erreichen will, das sollte doch nachgerade klar und jedem bekannt sein. Irgend eine Einrichtung, die Umwälzungen im Wirtschaftsleben hervorruft, mit Steuern bekämpfen, hat noch niemals zu einem Erfolge geführt. Ich appelliere an Sie und Ihr Gerechtigkeitsgefühl, nehmen Sie meine Anträge an und lehnen Sie den Antrag 1 des Ausschusses ab!

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Ich möchte eine Bemerkung des Herrn Abg. Hug nicht ohne Widerspruch ins Land gehen lassen. Er hat gemeint, die landwirtschaftlichen Genossenschaften seien wohl etwas schikanös behandelt bei der Heranziehung zur Steuer. Er hat dann allerdings diesen Ausdruck eingeschränkt auf „zu fiskalisch“. Aber auch dem muß ich widersprechen. Wir haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften, wie ich schon auseinandergesetzt habe bei der ersten Lesung, nach denselben Grundsätzen behandelt wie die Konsumvereine, und wir haben uns dabei lediglich auf den Standpunkt gestellt, den wir für Rechtens halten, ohne Rücksicht auf das finanzielle Ergebnis.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Gegen die Behandlung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, namentlich der Molkereien, habe ich allerlei einzuwenden. Wie feinerzeit das Gesetz gemacht wurde und die Konsumvereine zur Steuer herangezogen werden sollten, da haben wir, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß wir allein die Konsumvereine herausgreifen und uns drücken wollten, die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit hineingebracht. Da wurde hier erwähnt, daß diese Besteuerung wenig einbringen würde, weil die Genossenschaften es in der Hand hätten, ihren Gewinn vollständig zu verteilen, sodaß nichts zu versteuern übrig bliebe. Das war die Meinung der Regierung und auch des Landtags. Die Art und Weise aber, wie die Sache jetzt gehandhabt wird, ist eine einseitige Auslegung seitens der Regierung. Es sind von der Regierung vollständig andere Grundsätze hineingebracht, als Landtag und Regierung es damals wollten. Wenn Geschäftsleute einen Vertrag schließen und die eine Partei weiß aus dem Vertrag etwas herauszufinden, was bei Abschluß desselben nicht hinein sollte, so fehlt mir dafür eine anständige Bezeichnung. Der Herr Präsident würde die Glocke rühren. Ich meine, zwischen Regierung und Landtag ist ein Gesetz auch ein Vertrag, das man nicht anders auslegen sollte, als es bei der Schaffung des Gesetzes gemeint ist.



Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich muß bestreiten, daß ein Vertrag in dem Sinne zustandegekommen ist zwischen Regierung und Landtag, wie Herr Abg. Feldhus eben gemeint hat. Ich darf daran erinnern — ich habe das auch schon bei der ersten Lesung auseinandergesetzt —, daß, als der Landtag diese Bestimmung beschlossen hat, von der Regierung überhaupt kein Antrag gestellt war. Die Bemerkungen, daß wenig dabei herauskommen würde und daß deshalb die Regierung keinen Wert darauf lege, sind bei einer früheren Verhandlung gefallen, wo die Regierung ihrerseits beantragt hatte, sämtliche Genossenschaften ins Gesetz aufzunehmen. Also eine formelle Bindung liegt nicht vor. Die Auslegung, die die Regierung der Gesetzesbestimmung nachher gegeben hat, weicht allerdings ab von ihrer ursprünglichen Meinung. Das habe ich auch ohne weiteres anerkannt, auch im Ausschuß. Herr Abg. Feldhus hat diese Auslegung als eine einseitige bezeichnet. Ja, m. H., die Regierung allein hat die Ausführung des Gesetzes. Das ist immer einseitig. Ich wüßte nicht, wie das zweiseitig sein könnte. Daß aber unsere Auslegung nicht in der Luft schwebt trotz der Verhandlungen, die im Landtag über die Bedeutung dieser Vorschrift stattgefunden haben, geht doch daraus hervor, daß das Oberverwaltungsgericht die Auslegung in den wesentlichsten Punkten bestätigt hat.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Ich muß bekennen, daß ich auch meine großen Bedenken gehabt habe, die Sonderbestimmung jetzt aufzunehmen. Es schien mir, als ob doch eine gewisse Bevorzugung einzelner Genossenschaften dadurch hervorgerufen würde, und das möchte ich auf alle Fälle vermeiden. Entweder alle eingetragenen Genossenschaften sollen gleichmäßig besteuert werden oder keine. Es ist schwer, einen richtigen Reingewinn zu konstruieren, weder bei der einen noch bei der anderen Genossenschaft, weder beim Konsumverein noch bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften. Nach den bestehenden Bestimmungen des Gesetzes ist es jetzt richtig gehandhabt. Nun fragt es sich: Sind diese bestehenden Bestimmungen die richtigen, oder sind andere Maßnahmen für eine gerechte Besteuerung der Genossenschaften zu treffen? Da habe ich zu der Ansicht hingeneigt, daß es vielleicht angängig sei, bei sämtlichen Genossenschaften nach dem Jahresumsatz einen fingierten Reinertrag zu bemessen. Ich habe diesem Gedanken im Ausschusse Ausdruck gegeben. Ich bin damit nicht durchgekommen. Gegen den vorliegenden Antrag aber habe ich meine Bedenken und sehe eine ungleiche Besteuerung der verschiedenen Genossenschaften darin.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck als Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Ich bedaure, daß Herr Abg. Hug seine ungerechtfertigten Vorwürfe gegen die, die für die Vorschläge des Finanzausschusses in erster Lesung gestimmt haben, und die jetzt wieder für dieselben Anträge eingetreten sind, auch heute wiederholt hat, obwohl in dem Bericht zur ersten Lesung ausführlich dargelegt und auch in der Debatte bei der ersten Lesung deutlich vorgetragen ist,

daß die Anhänger dieser Anschauung nicht mit zweierlei Maß messen wollen, sondern davon ausgehen, daß diese beiden Arten von Genossenschaften innerlich verschieden sind, und daß deshalb eine verschiedene steuerliche Behandlung beider Gruppen innerlich berechtigt ist. Ich weise deshalb die Vorwürfe des Herrn Abg. Hug hiermit ausdrücklich zurück.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Zunächst will ich sagen gegenüber dem Herrn Regierungsvertreter, ich habe in meinen Ausführungen gesagt, es mag sein, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht fiskalisch so behandelt worden sind. Der Vorwurf ist nicht meine Erfindung, sondern auf Grund der Klagen, die hier erhoben worden sind und heute wieder ihr Echo gefunden haben in den Ausführungen des Herrn Abg. Feldhus, von mir nur wiedergegeben.

Herr Abg. Tappenbeck fühlt sich veranlaßt, meine angeblich ungerechtfertigten Vorwürfe zurückzuweisen und verweist auf die Ausführungen, die im Bericht zur ersten Lesung gemacht worden sind. Ich habe diese Ausführungen keineswegs als richtig anerkannt, und dann kommt es hier auch mehr auf die Wirkung an. Die ist aber doch die, daß die Konsumvereine anders behandelt werden als die anderen Genossenschaften. (Abg. Tappenbeck: Und das mit Recht!) Da kann man verschiedener Auffassung sein. Umgekehrt! Bisher ist man in der Welt der Ansicht gewesen, daß man viel eher bei produktiven Genossenschaften von einem Ertrag, von einem Gewinn reden kann als bei Konsumvereinen, die auf dem System der Verteilung beruhen. Die Verteilung ist in den Konsumvereinen nur zweckmäßig organisiert. Ihr angebliches Einkommen sind keine geschaffenen Werte, sondern Ersparnisse. Aber wenn es auch anders wäre, müßte man sie gleich behandeln mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften. Ich kann kein Recht anerkennen, das die Konsumvereine schlechter stellt als die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Präsident: Herr Abg. Seitmann hat das Wort.

Abg. **Seitmann:** Ich muß dem doch widersprechen, was Herr Abg. Tappenbeck ausgeführt hat, daß eine andere Behandlung der Konsumgenossenschaften aus dem Grunde gerechtfertigt erscheine, als die Konsumgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaften innerlich verschieden seien. M. H.! Auf die innerliche Verschiedenheit der Genossenschaften kommt es hier absolut nicht an, sondern es kommt darauf an, daß Sie die Genossenschaften, die im Interesse der Mitglieder errichtet sind, mit zweierlei Maß messen, und um diese Tatsache kommen Sie trotz allen Redens nicht herum. Es bleibt bestehen, daß Sie für die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine Steuerfreiheit beanspruchen und für die Konsumgenossenschaften eine Besteuerung. Ich muß da hervorheben, daß man früher gerade in liberalen Kreisen die Errichtung von Konsumgenossenschaften propagiert hat, daß man die arbeitende Bevölkerung auf die Selbsthilfe verwiesen hat. Und nun sie von diesem Rechte der Selbsthilfe Gebrauch gemacht hat und das Genossenschaftswesen eine volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt hat, nun kommen Sie dabei, weil durch die Genossenschaften vielleicht einzelne Kreise ge-

schädigt worden sind, die Konsumvereine steuerlich anders zu behandeln als andere Genossenschaften. Dagegen müssen wir uns auf das allerentschiedenste verwahren. Wenn einzelne Kreise hervorheben, daß durch die Konsumgenossenschaften einzelne Existenzen geschädigt sind, so hebe ich mit aller Schärfe hervor, daß innerhalb der Konsumgenossenschaften die Angestellten eine gesicherte und äußerst auskömmliche Existenz haben und das, was wirklich auf der einen Seite vielleicht an Schaden angerichtet sein kann, auf anderer Seite durch die gesicherte Existenz, die die Angestellten erhalten haben, wieder wett gemacht wird. Aber ich bestreite überhaupt, daß die Konsumvereine es sind, die hier den Kaufmann am meisten schädigen. Es ist die Konkurrenz der kleinen Kaufleute untereinander, die als Krebschaden im Handelsgewerbe auftritt.

Ich möchte nun noch etwas anderes hervorheben. Herr Abg. Feldhus hat gesagt, daß von vornherein es den Genossenschaften freigestellt war oder diese geradezu auf den Weg verwiesen sind, ihren Geschäftsbetrieb so einzurichten, daß sie Ueberschüsse nicht erzielen. Nun, auch der Oldenburger Konsumverein hat das getan, indem er einen Vorrabatt eingeführt hat. Und da möchte ich auf die interessante Tatsache aufmerksam machen, daß während in Preußen alle Oberverwaltungsgerichte zugunsten der Konsumvereine entschieden haben und erklärten, daß wenn ein Konsumverein statutarisch festlegt, daß die Mitglieder einen einklagbaren Anspruch auf Rückvergütung haben, diese Rückvergütung ohne weiteres als auf Unkostenkonto zu buchen ist und somit diese Rückvergütung gar nicht steuerlich veranlagt werden kann. Hier hat man sich sowohl seitens des Staatsministeriums als auch seitens des Oberverwaltungsgerichts auf den umgekehrten Standpunkt gestellt, nämlich, trotzdem die Mitglieder des Oldenburger Konsumvereins statutarisch ein einklagbares Recht auf einen bestimmten Rabattsatz haben, ist entschieden worden, daß dieser Rabattsatz nicht zu den Unkosten, sondern zum Reingewinn gehört. Und nun, nachdem dieser einklagbare Rabatt besteuert wird, nun kommen Sie auch noch gelegentlich der Revision des Einkommensteuergesetzes dabei, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb ähnlich eingerichtet haben als der Konsumverein, vollständig steuerfrei zu lassen. Und das, m. H., ist es, was, ich möchte sagen, aufreizend wirken muß. Es wird dadurch mit aller Deutlichkeit der Bevölkerung vor Augen geführt: Handelt es sich um Genossenschaften der Landwirtschaft, so haben sie ein Recht auf Steuerfreiheit; handelt es sich um Konsumvereine, so werden sie zur Steuer herangezogen. Und gerade gegen dies Messen mit zweierlei Maß müssen wir uns mit aller Entschiedenheit wehren, und Ihr Gerechtigkeitsgefühl muß sie notwendig dahin führen, für den Antrag meines Freundes Hug zu stimmen, daß die Genossenschaften überhaupt steuerfrei bleiben. Ich habe das vorige Mal schon angefragt, wie Sie es bei den Konsumvereinen überhaupt handhaben wollen, die für die Landwirtschaft bestimmten Gewinne steuerfrei zu lassen, da ja auch die Konsumvereine ganz erhebliche Umsätze in landwirtschaftlichen Produkten haben. Ich will darauf aufmerksam machen, daß beispielsweise der Oldenburger Konsumverein ca. sechs Millionen Pfund Futtermittel im letzten Jahre umgesetzt hat. Herr Abg. Tappenbeck

hat mir ja bei der vorigen Beratung zugerufen, der Gewinnanteil für die landwirtschaftlichen Produkte bleibe auch bei Konsumvereinen steuerfrei. Diesen können Sie bei den Konsumvereinen nicht steuerfrei lassen, weil sie bei der Besteuerung eine Unterscheidung in der Weise, ob der Gewinnanteil der Hauswirtschaft oder Landwirtschaft zugute kommt, nicht machen können, wenn Sie nicht eine Steuerfreiheit aller Genossenschaften einführen wollen. Es ist deshalb eine Forderung der Gerechtigkeit, entweder alle Genossenschaften gleichmäßig zu besteuern, oder sie, wie ich es befeuerte, überhaupt steuerfrei zu lassen.

Deshalb möchte ich Sie bitten, gegen den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich möchte der tatsächlichen Unrichtigkeit entgegentreten, die eben von Herrn Abg. Heitmann ausgesprochen ist, als ob die Bestimmung im Artikel 19, um die es sich hier handelt, zur Folge hätte, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften steuerfrei wären. Das ist ein großer Irrtum. Es ist im Gegenteil der Grundsatz aufgestellt, daß nach wie vor alle Genossenschaften zur Steuer herangezogen werden sollen. Es wird allerdings möglich sein, daß die einzelnen Genossenschaften ihren Betrieb so führen, daß tatsächlich nur eine geringe Steuer dabei herauskommt, aber steuerfrei wird keine Genossenschaft, und zur Steuer herangezogen werden die landwirtschaftlichen Genossenschaften alle mit dem, was sie zu Abschreibungen oder Rücklagen irgend welcher Art verwenden, wie auch mit dem, was sie nach der Bilanz an Ueberschuß erzielen und verteilen. Das entspricht der ursprünglichen Absicht bei der Schaffung des Gesetzes, und dabei soll es auch jetzt bleiben.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** M. H.! Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß Herr Abg. Heitmann wohl nicht ganz richtig unterrichtet sei, wenn er sagte, wir wollten die landwirtschaftlichen Genossenschaften frei lassen und die Konsumvereine nicht. Wir wollen die Konsumvereine nicht allein besteuern, sondern sämtliche Genossenschaften, also auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften; alle sollen gleichmäßig der Einkommensteuer unterzogen werden. Das ist der Zweck des Antrages 26 und auch die Absicht, die der Finanzausschuß dabei gehabt hat. (Zuruf: Gleichmäßigkeit.) Die Gleichmäßigkeit ist in den letzten Jahren schon nicht erzielt worden, besonders die Molkereigenossenschaften sind ungleich besteuert, daß der Finanzausschuß nach dem Antrage 26 ein Mittel gefunden zu haben glaubt, wonach die Möglichkeit geboten ist, diese Genossenschaften gleichmäßig zur Steuer heranzuziehen. Aber die landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen nicht anders behandelt werden, als die Konsumvereine.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Ich bin nicht für die gänzliche Freilassung der Genossenschaften, denn die könnten anfangen, Vermögen anzusammeln durch die Nichtverteilung von Milchgeldern und anderes, und das würde dann der Besteuerung entgehen. Bei den Genossen wird nur das besteuert, was dieselben ausbezahlt erhalten haben. Wir haben so viele Ausgaben im Landtage bewilligt, daß wir mit Recht Ein-



nahmen dort, wo wir sie haben, festhalten müssen. Bei den Genossenschaften handelt es sich um die Besteuerung des bilanzmäßigen Uebergewinns. Der bilanzmäßige Uebergewinn besteht in dem nicht verteilten Gewinn und der kann bei den Genossen nicht besteuert werden, der muß dort versteuert werden, wo er steckt. So wird es auch bei den Konsumvereinen sein, und so werden wir in Oldenburg noch mehrere solche Steuerpflichtige haben, z. B. die Einkaufsvereine der Kolonialwarenhändler und anderer. Ich weiß nicht, ob die zur Steuer herangezogen werden. Es werden sich noch wohl mehr finden. Es kann nach meiner Ansicht nur der bilanzmäßige Uebergewinn versteuert werden, und wenn das auch nicht viel ist, so meine ich doch, wir dürfen nichts verlieren, denn wir haben große Ausgaben im letzten Landtage beschlossen.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann:** Es kommt nicht darauf an, was ich hier nach dem nackten Wortlaute gesagt habe, sondern es kommt auf den Effekt an, und der Effekt geht nicht dahin, daß die Genossenschaften alle gleichmäßig nach dem bilanzmäßigen Ueberschuß zur Steuer herangezogen werden, sondern daß die Konsumvereine auch mit dem Betrag besteuert werden, der in der Bilanz nicht erscheint, das heißt also auch mit dem Vorrabatt, der in Wahrheit zu den Unkosten gerechnet werden muß. Ich möchte Herrn Abg. Feldhus sowohl wie die Herren Tappenbeck und Gerdes bitten, hier zu erklären, daß tatsächlich bei den Konsumgenossenschaften nur der bilanzmäßige Ueberschuß zur Steuer herangezogen werden soll oder ob nicht nach wie vor so verfahren werden soll, wie es nach dem Urteil des Obergerichtes festgelegt ist, und darauf kommt es doch an. Herr Kollege Tappenbeck nicht mir zu, d. h. also, es soll nicht nur der bilanzmäßige Ueberschuß, sondern mehr besteuert werden, und dann wird bei den Konsumvereinen etwas besteuert, was bei allen landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht besteuert werden soll, sondern bei diesen steuerfrei bleibt. M. H.! Das ist also der Effekt der Sache, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften steuerfrei sind und die Konsumgenossenschaften besteuert werden, und dazu noch über den bilanzmäßigen Ueberschuß hinaus. Gegen diese Ungerechtigkeit wehren wir uns. Beschließen Sie, daß die Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften nach dem bilanzmäßigen Ueberschuß besteuert werden, dann haben Sie wenigstens eine gleichmäßige Behandlung beider Genossenschaftsarten geschaffen. Obwohl wir auf dem Standpunkte stehen, daß die Steuerfreiheit der Genossenschaften das richtigste sein würde, so würden wir doch nichts dagegen einzuwenden haben, wenn die landwirtschaftlichen und die Konsumgenossenschaften gleichmäßig behandelt werden. Ausdrücklich will ich feststellen, daß nach der jetzigen Fassung des Gesetzes und seiner Anwendung die Konsumvereine nicht nach dem bilanzmäßigen Ueberschuß, wie die landwirtschaftlichen Genossenschaften besteuert werden, sondern nach wie vor die Konsumvereine außerhalb des bilanzmäßigen Ueberschusses über diesen Betrag hinaus zur Steuer herangezogen werden sollen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zu sagen, ob meine Auffassung richtig ist oder nicht.

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich bestätige Herrn Abg. Heitmann, daß die wirtschaftlichen Genossenschaften einerseits und die übrigen Genossenschaften, die ich kurzweg Konsumvereine nennen will, andererseits tatsächlich auf verschiedene Weise besteuert werden. Ich widerspreche ihm aber darin, das habe die Wirkung, daß die eine Art der Genossenschaften steuerfrei und die andere zur Steuer herangezogen würde. Das ist auch nicht annähernd richtig, unter Umständen werden vielmehr auch die wirtschaftlichen Genossenschaften mit bedeutenden Beträgen zur Steuer herangezogen. Das hängt alles, wie ich mehrfach ausgeführt habe, von der Art der Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaft ab. Auf eine nähere Begründung unserer Stellung, die im Bericht dargestellt und hier ausführlich genug besprochen worden ist, gehe ich nicht nochmals ein, sondern ich beschränke mich darauf nochmals zu betonen, es liegt ein innerer, vollberechtigter Grund für die verschiedene steuerliche Behandlung der verschiedenen Arten von Genossenschaften vor.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** M. H.! Ich wollte Herrn Abg. Heitmann auch nur erwidern, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften doch tatsächlich über das hinaus besteuert worden sind, was in der Bilanz als Gewinn aufgeführt ist. Es liegen doch Erfahrungen hierüber vor, und aus den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters können wir nicht den Eindruck gewinnen, daß es fortan anders werden soll. Ich habe das so verstanden, daß die Regierung der Ansicht ist, daß wir damit auf richtigem Wege sind und daß weiteres bei der Besteuerung der Konsumvereine nicht mehr herangezogen wird, als was die Bilanz als Gewinn ausweist.

Herrn Kollegen Ahlhorn erwidere ich, daß ich vollständig seiner Ansicht bin, daß die Genossenschaften gleich behandelt werden müssen. Im Grunde haben die Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften keinen Gewinn, denn ihnen allen liegt der Gedanke zu Grunde, durch die Vereinigung eine Ersparnis oder eine höhere Verwertung der Produkte zu erzielen. Im Grunde bleibt sich dies bei allen völlig gleich. Ich kann aber Herrn Abg. Ahlhorn nicht dahin zustimmen, wenn er die Anregung gegeben hat, die Genossenschaften nach dem Umfaze zu steuern, das würde eine ungeheuerliche Wirkung haben. Wenn ich z. B. an die Spar- und Darlehnskassen denke, die bei einem sehr erheblichen Umfaze oft nicht den geringsten Gewinn erzielen, diese Genossenschaften arbeiten eben nicht auf Gewinn, sie wollen nur eine günstige Spargelegenheit schaffen, um es den Leuten bequem zu machen, ihr Geld zu belegen. Ein Gewinn wird nicht erzielt und es werden für das eingelegte Geld nicht höhere Prozente genommen, als daß die Geschäftskosten gedeckt werden. Allerdings schießt bei günstigem Geschäftsverlauf noch wohl etwas über und das kann nach meiner Ansicht auch besteuert werden.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich kann den Ausführungen des Herrn Abg. Thorade im ganzen zustimmen, namentlich im Umfaze seiner Ausführungen, aber, wenn man konsequent sein

will, dann wäre es richtig, die ganzen Genossenschaften steuerfrei zu lassen, denn ich glaube, der finanzielle Erfolg ist von geringer Bedeutung, es gibt die Besteuerung nur große Schwierigkeiten ab. Man sagt allerdings, sie sollen gleichmäßig besteuert werden, wie ungleich die ganze Sache aber ist, das ergibt die Debatte, und da wäre es nach meiner Ansicht das Wichtigste, sämtliche Genossenschaften frei zu lassen und dem Antrage 1 zuzustimmen.

Es ist dann gesagt worden, es findet eine Doppelbesteuerung bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften statt, und das trifft durchaus zu, aber es findet auch eine Doppelbesteuerung bei den Konsumvereinen statt, wenigstens in den meisten Fällen. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie der Schätzungsausschuß es bei der Veranlagung macht. Das Einkommen — in den allermeisten Fällen wird es ja geschätzt — besteht in dem Verbrauch der Familie, in einem eventuellen Uebergewinn und in der zu zahlenden Einkommensteuer. Der Verbrauch der Familie wird vom Schätzungsausschuß nach Durchschnittssätzen eingestellt für den einzelnen Haushalt, und da kann selbstverständlich kein Unterschied gemacht werden, ob der Betreffende einem Konsumverein angehört oder nicht, das weiß man auch gar nicht immer. Wenn es dann heißt, der Betreffende gebraucht 2000 *M.*, dann wird das eingesetzt, auch wenn er Mitglied des Konsumvereins ist, und das Nichtmitglied des Konsumvereins wird auch mit 2000 *M.* eingesetzt. Damit wird das Mitglied des Konsumvereins mit seinen Ersparnissen aber auch in den 2000 *M.* mit getroffen und auch dort tritt also eine Doppelbesteuerung ein. Ich weiß nicht, ob ich mich klar ausdrücke, aber es ist so. Ich bin der Ansicht, wenn man konsequent handeln will, dann lasse man alle Genossenschaften frei, das jetzige Verfahren führt zu Schwierigkeiten und eine finanzielle Bedeutung hat es gar nicht.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Ich muß erklären, ich stimme dem Antrage 1 des Herrn Abg. Hug zu. Finanziell hat die Besteuerung der Genossenschaften keine Wirkung, es bringt fast nichts, der bilanzmäßige Reinertrag ist nicht nennenswert. Auch die Konsumvereine können ihre Bilanz derartig aufstellen, daß ein wirklicher Gewinn nicht zu Tage tritt, sie können ihre Waren billiger abgeben, so daß ein Gewinn nicht entsteht. Die ganze Tendenz der Konsumvereine ist doch nur die, den Mitgliedern billigere Waren zu verschaffen.

Etwas anderes ist es bei landwirtschaftlichen Genossenschaften, besonders Molkereigenossenschaften, deren Tendenz dahin gerichtet ist, ihren Mitgliedern Vorteile bei Bewertung ihrer Produkte zu gewähren. Wenn auch ein nennenswertes größeres Einkommen sich nicht direkt ergibt, so werden den Genossen doch manche andere Ausgaben erspart werden. Mögen diese auch nicht immer in Geldeswert zu schätzen sein, so kann man doch tatsächlich sagen, es sind große Annehmlichkeiten und eine große Entlastung, vor allem eine Entlastung der Hausfrau in sehr bedeutendem Maße, was den Genossen zuteil wird. Das ist eine Annehmlichkeit, die sehr wertvoll ist, und dem habe ich in

meinen ersten Ausführungen auch Ausdruck geben wollen. Wenn man alle diese Annehmlichkeiten zusammenfaßt durch fingiertes Einkommen, so bedeutet das eine andere Auslegung des Gesetzes und erfordert vielleicht neue Bestimmungen. Ich habe dem Gedanken Ausdruck gegeben, ich habe ihn aber nicht weiter verfolgen wollen, weil ich im Ausschusse kein Glück damit hatte, ich habe aber doch geglaubt, ihn hier laut werden zu lassen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: M. H.! Ich möchte bitten, dem Antrage des Finanzausschusses zuzustimmen und den Antrag Hug abzulehnen. Wenn es im Prinzip richtig ist, daß sämtliche Einnahmen versteuert werden sollen, dann scheint es mir doch angemessen zu sein, wenn die Einnahmen sämtlicher Genossenschaften zur Einkommensteuer herangezogen werden, also der Reingewinn besteuert wird. Die Genossenschaften können es allerdings so einrichten, daß kein Reingewinn erzielt wird, dann sind sie frei von Steuer; man kann sich auch denken, daß ein ziemlich großer Ueberschuß bei der Genossenschaft verbleibt, der dann unversteuert bleibt, und diesem will ich vorbeugen. Daß die Genossenschaften gleichmäßig besteuert werden müssen, ist selbstverständlich, das wollen wir und das hat der Finanzausschuß durch den Antrag beabsichtigt. Daß Ungleichmäßigkeiten vorgekommen sind, ist ja bewiesen, besonders bei den Molkereien; aber einer vollständigen Steuerfreiheit sämtlicher Genossenschaften kann ich doch nicht das Wort reden. Ich bitte Sie also, den Antrag 1 abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: M. H.! Die heutige Debatte würde nicht stattgefunden haben, wenn nicht durch die steuerwissenschaftliche Auslegung des Gesetzes seitens der Staatsregierung die Molkereien in so horrender Weise zur Steuer herangezogen worden wären, wäre das nicht der Fall gewesen, dann hätte uns dies nicht so lange aufhalten können, wir hätten nicht eine so rege Debatte bei der ersten Lesung gehabt und auch nicht heute bei der zweiten Lesung. Wenn der Ausschuß zu diesem Gedanken gekommen ist, der in dem ersten Antrage niedergelegt ist, so ist lediglich der Zweck der, das wieder herzustellen, was die Mehrheit des Landtages 1906 beabsichtigte, und das war die Besteuerung der eingetragenen Genossenschaften mit dem bilanzmäßigen Reingewinn. Alles was darüber hinaus durch die steuerwissenschaftliche Auslegung zur Steuer herangezogen ist, soll nicht mehr versteuert werden. Dieser Grundsatz, der jetzt von der Staatsregierung in Betreff der Molkereigenossenschaften eingenommen ist, ist völlig unhaltbar. Ich habe schon bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, zu welchen kolossalen Ungleichheiten es bei den Molkereigenossenschaften führt, wenn diese Grundsätze aufrecht erhalten werden. Sie müssen beseitigt werden, und wenn ich vorhin sagte, daß der Ausschuß Ablehnung der von Herrn Hug beantragten Aenderungsvorschläge beantragt, so ist in erster Linie der Gedanke dabei maßgebend gewesen, daß wir es dabei lassen wollen, was der Landtag 1906 beschlossen hat.

Präsident: Herr Abg. Seitmann hat das Wort zum dritten Male mit Genehmigung des Landtages.



Abg. Seitmann: Ich möchte nur ganz kurz Herrn Abg. Tappenbeck gegenüber erwidern, daß er sich an das von mir in Bezug auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften gebrauchte Wort „Steuerfreiheit“ klammert. Ich habe schon hervorgehoben, daß es nicht auf das von mir gebrauchte Wort, sondern auf den Effekt ankomme, und da hat Herr Abg. Tappenbeck zugegeben, daß der Effekt dieser Gesetzesbestimmung ist, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften nahezu steuerfrei sind, die Konsumvereine dagegen noch über das bilanzmäßige Ergebnis hinaus besteuert werden. (Abg. Tappenbeck: Nein, das habe ich bestritten.) Ich möchte mich an den Herrn Regierungsvertreter wenden und gern hören, welche Stellung die Regierung einnimmt, ob sie denn nun tatsächlich bei der demnächstigen Veranlagung der Konsumgenossenschaften zur Steuer lediglich die bilanzmäßigen Ueberschüsse heranziehen wird, oder ob sie auch ferner, wie es bisher bei den Konsumvereinen geschehen ist, diese über den bilanzmäßigen Gewinn hinaus zur Steuer veranlagung wird. Ich möchte nochmals ganz kurz darauf aufmerksam machen, daß nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts außer dem von mir schon Angeführten ausgesprochen ist, es würde selbst dann zu erwägen sein, wenn die Konsumvereine ihren Geschäftsbetrieb darauf einrichteten, überhaupt keinen Reingewinn zu erzielen, ob nicht auch dann diese Vereine dennoch zur Einkommensteuer heranzuziehen seien. (Abg. Driver: Das steht nicht drin!) Das steht wohl drin, meine Herren, ich werde, wenn Herr Abg. Driver das Urteil nicht mehr im Gedächtnis hat, was er hat fällen helfen (Abg. Driver: Dabei habe ich gar nicht mitgewirkt!), dann will ich ihm verzeihen, daß er nicht weiß, was in dem Urteil steht, ich will es ihm aber zur Verfügung stellen und dann wird er daraus entnehmen, daß es richtig ist, was ich eben ausgeführt habe, jedoch das nur nebenbei.

Ich möchte doch den Herrn Regierungsvertreter bitten, mir auf meine Anfrage eine Antwort zu erteilen, damit kein Zweifel darüber besteht, was mit den Anträgen des Ausschusses gemeint ist.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Ich will dem Wunsche des Herrn Abg. Seitmann gern nachkommen; ich habe das übrigens auch schon bei der ersten Lesung ausgeführt. Also, wenn der Beschluß 1. Lesung angenommen wird, dann gestaltet sich die Sache so, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, mit dem bilanzmäßigen Reinertrage herangezogen werden, also mit dem, um es kurz zu bezeichnen, was sie verteilen und was sie in den Reservefond abführen. Also dann werden sie besteuert, wie etwa die Aktiengesellschaften.

Die Konsumvereine nehmen aber nach dem Beschluß des Landtages in erster Lesung eine andere Stellung ein; bezüglich dieser ändert sich gegenüber der Vergangenheit gar nichts, und so lange wir die Auffassung, die wir jetzt von der Bedeutung der Gesetzesbestimmung haben, beibehalten, so lange werden die Konsumvereine nicht bloß mit dem bilanzmäßigen Uebergewinn, sondern auch mit dem verschleierten Gewinn, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, herangezogen werden.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Aus den Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten geht m. E. hervor, daß eine ungleichmäßige Besteuerung stattfinden wird, wenn es so gemacht wird, wie der Ausschuß es vorschlägt. Herr Abg. Hollmann hat es für mich am klarsten ausgedrückt, was der Finanzausschuß beabsichtigt. Er will bei allen Genossenschaften nur den bilanzmäßigen Reingewinn treffen, andererseits geht aus vielen Ausführungen klar hervor, daß nur bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften der bilanzmäßige Reingewinn herangezogen werden soll, während bei den übrigen Genossenschaften etwas anderes zur Steuer herangezogen werden würde, als das, was Herr Abg. Hollmann ausgeführt hat. Ich stelle fest, wenn es so wäre, wie Herr Abg. Hollmann sagt, dann könnte man ruhig den Antrag des Finanzausschusses annehmen. Gleichzeitig aber muß ich sagen, man würde, wenn man dafür stimmen wollte und wenn es Gesetz würde, daß nur der bilanzmäßige Reingewinn besteuert werden soll, gerade so gut diese Besteuerung weglassen können, denn sie wird doch durchweg auf Null hinauslaufen. Warum soll denn etwas besteuert werden, was keine Steuer bringt.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Die Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen geben mir Veranlassung, meine vorhin gemachten Bemerkungen noch etwas zu ergänzen. Wenn Sie die sämtlichen Genossenschaften, Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften, nicht frei lassen wollen, sondern lediglich mit ihrem bilanzmäßigen Gewinn heranziehen in dem Sinne, wie ich es vorhin gesagt habe, dann müssen Sie den Antrag 3 des Herrn Abg. Hug annehmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich wollte nur noch darauf aufmerksam machen, daß auch die Konsumvereine, ebenso wie die übrigen Genossenschaften, es völlig in der Hand haben, die Geschäfte so zu führen, daß sie tatsächlich keinen nennenswerten Ueberschuß haben. Das können sie in der Weise machen, daß sie die Preise so niedrig setzen für ihre Mitglieder — und das ist ja der eigentliche Zweck der Vereinigung —, daß kein Gewinn übrig bleibt, und dann sind sie steuerfrei oder doch annähernd steuerfrei. Im übrigen ist das, was der Herr Regierungsbevollmächtigte ausgeführt hat, durchaus zutreffend, und ich glaube nicht, daß die Mitglieder des Finanzausschusses darüber im Unklaren sind. Daß die Sache sich so verhält, das ist in meinem Berichte zur 1. Lesung bereits genau ausgeführt.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Ich muß mich veranlaßt sehen, nochmals das Wort zu nehmen. Ich muß den Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck widersprechen. Wenn ich das nicht täte, so würde später die Regierung sich mit der Steuerveranlagung in Gegensatz setzen zu den Anschauungen, die hier vertreten wurden, und das würde Reklamationen mit sich bringen. Also, die Auffassung des Herrn Abg. Tappenbeck, daß die Konsumvereine sich der

Besteuerung dadurch entziehen könnten, daß sie keinen Gewinn verteilen, hat nur Bedeutung, wenn der Antrag 3 des Herrn Abg. Hug angenommen wird, aber nicht, wenn es bei dem Beschlusse erster Lesung verbleibt; denn gerade das ist ja die Quintessenz der ganzen Entscheidung des Staatsministeriums, daß nicht allein der bilanzmäßige Gewinn zur Steuer herangezogen wird, sondern auch derjenige Gewinn — ich will ihn Gewinn nennen —, der dadurch den Genossen zugute kommt, daß die Waren gleich billiger ausgegeben werden. Darüber habe ich mich ausführlich bei der ersten Lesung ausgelassen und ich brauche deshalb wohl nicht weiter darauf einzugehen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Ich will nur ein paar Worte sagen. Ich möchte zunächst bitten, den Antrag 1 anzunehmen, denn was hat die ganze Sache für Zweck und der Effekt ist ja auch kein großer. Wollen Sie das aber nicht und wollen Sie Gleichstellung mit den anderen Genossenschaften, dann bitte ich den Antrag 3 anzunehmen und bitte ferner über meine Anträge 1 und 3 namentlich abzustimmen.

Präsident: Herr Abgeordneter, ich mache darauf aufmerksam, daß zunächst über den Antrag des Ausschusses abgestimmt wird, wenn der abgelehnt wird, könnte über Ihren Antrag namentlich abgestimmt werden.

Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: Ich muß den Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten entschieden entgegenreten. Es ist ganz unmöglich, die Konsumvereine in der Weise zu besteuern, daß ausgerechnet wird, was das einzelne Mitglied dadurch an Ersparnissen erzielt hat, daß es im Konsumverein die Waren billiger gekauft hat, als bei den Kaufleuten. Das wäre ganz undurchführbar und ich müßte es als eine Entgleisung bezeichnen, wenn das Ministerium an dieser unpraktischen Auffassung, an dieser ganz unmöglichen Handhabung festhalten wollte, die ich übrigens auch theoretisch nicht für berechtigt halten kann. Aber ich möchte wissen, wie der Herr Regierungsbevollmächtigte die Durchführung seines Grundsatzes in der Praxis sich denkt, wie es festgestellt werden soll, was die einzelnen Mitglieder infolge der niedrigen Preise der von ihnen bezogenen Waren erspart haben. Gerade die Anwendung dieser Methode hat ja bei den Molkereigenossenschaften schon unwiderleglich den Beweis erbracht, daß solche Feststellungen ganz unmöglich sind. Ich habe aber gar keine Bedenken, die Bestimmungen so anzunehmen, wie sie vom Finanzausschusse vorgeschlagen sind, denn das kann keinem Zweifel unterliegen, mit solchen theoretischen Auffassungen wird die Praxis sehr leicht fertig werden.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Die Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck nötigen mich, nochmals das Wort zu nehmen. Ich muß sagen, ich muß mich außerordentlich wundern über das, was Herr Abg. Tappenbeck vorgebracht hat, denn wenn Herr Abg. Tappenbeck sich jetzt erst bewußt wird, worin die Auffassung des Staatsministeriums besteht, und das scheint so nach seinen Aus-

führungen, dann muß ich doch darauf hinweisen, daß gerade diese Auffassung der Ausgangspunkt der ganzen Verhandlungen ist. Welchen Zweck hätte überhaupt das, was bei der ersten Lesung beschlossen worden ist, wenn nicht gerade diese Auffassung des Staatsministeriums die Veranlassung gegeben hätte. Und wenn dann Herr Abg. Tappenbeck meinte, daß die Staatsregierung vollständig entgleist sei, dann bitte ich diese Bemerkung auch auf das Oberverwaltungsgericht auszudehnen; dann ist auch dieses entgleist. Im übrigen ist es richtig, daß die Sache mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und deshalb hat die Staatsregierung verschiedentlich erklärt, daß es ihr am liebsten ist, wenn die ganzen Genossenschaften frei gelassen werden. Mehr können wir doch nicht tun.

Im übrigen ist Herr Abg. Tappenbeck nicht orientiert, wenn er meinte, bei den Molkereien habe es schon Schwierigkeiten veranlaßt, wie das dann erst bei den Konsumvereinen werden sollte. Nein, bei den Konsumvereinen gibt das sehr viel weniger Schwierigkeiten; die Konsumvereine haben wir bereits nach diesem Prinzip eingeschätzt, das ist erledigt; nur die Molkereien machen besonders große Schwierigkeiten und diese muß ich allerdings augenblicklich als schwer zu überwinden anerkennen.

Also der Regierung, das wiederhole ich nochmals, wäre es am liebsten, wenn die ganze Besteuerung der Konsumvereine beseitigt würde, wie ich schon verschiedentlich erklärt habe. Solange Sie das nicht tun und solange die gegenwärtige Bestimmung bestehen bleibt, solange werden wir unserer Auffassung gemäß die Veranlagung handhaben, bis wir etwa der Meinung werden, daß unsere Auffassung nicht richtig ist. Einstweilen sind wir durch die Ausführungen, die hier gemacht sind, durchaus nicht anderer Auffassung geworden.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Die Ausführungen waren sehr interessant und ich bin der Ansicht, wenn sie in solcher Tiefe im Ausschusse gepflogen wären, dann wäre der Ausschuß zu einem anderen Votum gekommen. Die Ungleichmäßigkeit auf diesem Gebiete macht es dem Landtage zur dringenden Pflicht, den Antrag meines Freundes Hug anzunehmen, damit diese Verschiedenheiten, die hier drin stecken, herauskommen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Ich muß ein Wort sagen über das Urteil des Oberverwaltungsgerichts, wenn ich auch bei demselben nicht mitgewirkt habe. Es steht in dem Urteile nicht drin, daß die Konsumvereine auch dann zur Einkommensteuer zu veranlagten seien, wenn keine Ueberschüsse unter die Mitglieder verteilt werden, also die Waren nach Aufschlag bloß der Unkosten zum Einkaufspreis an die Mitglieder wieder abgegeben werden. M. H.! Ich habe das Urteil genau durchgelesen, es ist darin gesagt, die Frage, ob auch dann die Konsumvereine zur Steuer heranzuziehen sind, wenn sie ihre Waren nur nach Aufschlag der Unkosten verkaufen und später keine Dividende verteilen, braucht nicht untersucht zu werden. Das ist etwas ganz anderes, als was der Abg. Heitmann aus den Gründen des Urteils herausgelesen hat.

Präsident: Herr Abg. Taugen hat das Wort.

Abg. Taugen: M. H.! Herr Abg. Driver hat Recht, es steht im Urteile drin, was er gesagt hat, aber daraus ergibt sich doch, daß es möglicherweise zu einer Entscheidung kommen kann und wer weiß, wo die Entscheidung dann hinausläuft. Es ist richtig, was er sagt, aber die Möglichkeit liegt vor, daß Zweifel entstehen. Nun ist die Besteuerung der Genossenschaften wieder eingeführt und diese Bestimmung soll geändert werden, weil sie nicht durchführbar ist, wie es beabsichtigt war. Die Durchführung ist derartig schwierig, daß es an die Unmöglichkeit grenzt. Bei den Konsumvereinen ist es allerdings ja noch nicht zur Entscheidung gekommen, aber schwierig ist es jedenfalls auch hier. Ich will die Durchführung gerade nicht unmöglich nennen, es würde aber doch wahrscheinlich sein, daß demnächst wieder eine Entscheidung kommt und wo die hinausläuft, das weiß man nicht. Also, daß Zweifel entstehen können, das ergibt sich aus der Begründung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts, denn die Frage ist nicht entschieden und darum bitte ich, für den Antrag des Herrn Abg. Hug zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich könnte eigentlich verzichten, nachdem Herr Abg. Driver hier Aufklärung gegeben hat. Es ist nicht richtig, daß eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vorliegt, wonach Ersparnisse, die dadurch erzielt werden, daß die Mitglieder beim Konsumverein ihre Waren billiger kaufen als beim Kaufmann, dem Konsumverein als Uberschuß angerechnet werden sollen, sondern es ist entschieden worden, daß Gewinnanteile, die vorweg ausbezahlt werden, vorweg bezahlte Rabatte, die vom Herrn Regierungsvertreter treffend als verschleierter Gewinn bezeichnet sind, ein Teil des steuerbaren Uberschusses sind. Bei dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts kann man ruhig bleiben, denn es besteht kein innerer Widerspruch darin, daß die Konsumvereine nach dieser Methode, die wirtschaftlichen Genossenschaften aber nur nach Maßgabe des bilanzmäßigen Uberschusses besteuert werden.

Ich möchte den Landtag bitten, ruhig bei dem Beschlusse 1. Lesung zu bleiben, ich bin überzeugt, daß man damit zu einem guten und befriedigenden Ergebnis gelangen wird.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. Heitmann: An die letzten Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck anknüpfend, möchte ich doch sagen, daß es richtiger ist, man würde den Antrag Hug annehmen, um eine vollständige Steuerfreiheit der Genossenschaften durchzuführen. Ich möchte noch bemerken, daß in den Ausführungen des von mir angezogenen Urteils steht: „Es ist zu erwägen, ob nicht auch die Besteuerung dann Platz greift“ usw. Im übrigen kann ich nach der Debatte verzichten.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Das Schlußwort wird nicht gewünscht? Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag 1 des Ausschusses: Ablehnung der Anträge I, II und III des Abg. Hug. Ich bitte die Herren, die

diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. (Abg. Schulz: Es ist namentliche Abstimmung beantragt.) Herr Abg. Schulz, namentliche Abstimmung ist zu den Anträgen des Herrn Abg. Hug beantragt. Diese sind durch die jetzige Abstimmung erledigt. Das Wort hat Herr Abg. Hug zur Geschäftsordnung.

Abg. Hug: Es war ein Mißverständnis seitens des Herrn Präsidenten, ich wollte namentliche Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, aber die Abstimmung hat ja ergeben, daß das Haus für den Antrag des Ausschusses ist.

Präsident: Ich hatte verstanden, daß Sie namentliche Abstimmung über Ihre Anträge I und III beantragen wollten und daher habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausschußantrag vorgehe.

Zum Art. 9 ist der Antrag 2 des Ausschusses gestellt: Ablehnung des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Der Antrag des Regierungsbevollmächtigten lautet:

In Art. 9 des Gesetzes wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, werden die Worte „oldenburgischen“ durch „hiesigen“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Es ist zum Art. 9 ein weiterer Antrag des Herrn Abg. Enneking gestellt:

„im Art. 9, Ziffer 6, letzte Zeile wird die Zahl 300 durch 600 ersetzt.“

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt dazu:

Ablehnung des Antrages Enneking.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 4:

Annahme des Antrages Enneking.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 3 und 4 des Ausschusses und zu dem Antrage Enneking und gebe das Wort Herrn Abg. Enneking.

Abg. Enneking: M. H.! Die Bedeutung der Lebensversicherung wird hier noch stark unterschätzt und es muß auf alle Art und Weise darauf hingearbeitet werden, dieselbe mehr zu fördern, und das will ich auch mit meinem Antrage bezwecken. In anderen Staaten, wie in Preußen und namentlich in England z. B., ist sie ganz anders ausgebreitet wie hier und hat allenthalben dort, wo sie mehr eingeführt ist, sehr segensreich gewirkt. Sie konzentriert sich hier hauptsächlich auf Beamte und Geschäftsangestellte und es wird durch die Lebensversicherung die Familie gewissermaßen existenzfähig, indem sie sozusagen gezwungen wird, die Prämie, welche jährlich aufzubringen ist, von ihrem Gehalt vorab hierzu zu verwenden. M. H.! In Preußen hat sich die Lebensversicherung sehr gut bewährt, und man hat deswegen eine Ermäßigung der Einkommensteuer bis 600 M. eingeräumt und was Preußen in dieser Weise gemacht hat, glaube ich, das müssen wir auch.

Dann kommt noch hinzu, daß mein Antrag auch aus dem Grunde gerechtfertigt ist, weil es sich in der Hauptsache um Angestellte und Beamte in Geschäften handelt, wo man bei der Veranlagung den letzten Groschen fassen kann. In Preußen erhält der Beamte wenigstens noch eine Steuerermäßigung bei Kommunalabgaben, was hier nicht der Fall ist und dieses allein schon sollte ein Grund sein, um den Beamten entgegenzukommen, um die Ziffer von 300 *M* auf 600 *M* zu erhöhen. Es ist m. E. nicht mehr wie ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß diese Ziffer von 300 auf 600 *M* erhöht wird und möchte ich bitten, meinem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Westendorf hat das Wort.

Abg. **Westendorf:** Ich bin der Ansicht, daß der Ausschuß vollständig das Richtige getroffen hat. Man soll niemand Gelegenheit geben, sein Kapital der Steuer zu entziehen, wir alle sind Staatsbürger und wollen die Steuern aufbringen möglichst nach unserer Leistungsfähigkeit. Es ist aber der Beamte und überhaupt jeder durch den Abzug von 300 *M* in der Lage, eine Lebensversicherung eingehen zu können. Eine höhere Lebensversicherung wird ein niedriger Beamte und ein anderer nicht kapitalkräftiger Steuerzahler nicht eingehen können, weil er die Prämie nicht entrichten kann. Ich meine, ein höherer jährlicher Satz würde höchstens für die höheren Stufen Bedeutung haben und die können die Steuern dafür wohl entrichten. Es ist absolut nicht angebracht, daß sie einen höheren Satz der Steuer entziehen können.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 3: Ablehnung des Antrages Enneking. Ich bitte die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 4 erledigt.

Herr Abg. Schulz ist der Meinung, daß vorhin bei der Abstimmung über den Antrag 1 ein Mißverständnis vorgelegen hat. M. E. liegt ein solches Mißverständnis nicht vor. Ich möchte aber, damit keine Zweifel aufkommen, darauf zurückkommen. Es ist von Herrn Abg. Hug beantragt worden, über die Anträge 1 und 3, über seine Anträge namentlich abzustimmen. Ich habe ihn dann darauf aufmerksam gemacht, daß er sich irre, daß über den Antrag 1 des Ausschusses zuerst abgestimmt werden müsse, ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag 1 des Ausschusses ist aber nicht eingebracht gewesen. Ich habe deshalb über den Antrag 1 nicht namentlich abstimmen lassen können, weil kein Antrag vorlag. Das Wort hat Herr Abg. Hug zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hug:** Ich glaubte, Herr Präsident, daß Sie die namentliche Abstimmung so verstanden hätten, als würde über den Antrag des Ausschusses namentlich abgestimmt, sonst hätte ich noch einen besonderen Antrag gestellt.

Präsident: Ich habe ausdrücklich gesagt, Sie irren wohl, es käme zuerst die Abstimmung über den Antrag 1 und dann könne namentlich abgestimmt werden über Ihren Antrag. Das Wort hat Herr Abg. Schulz zur Geschäftsordnung:

Abg. **Schulz:** Ich wollte bestätigen, daß tatsächlich ein Mißverständnis vorliegt. Zu den Anträgen, die Herr Abg. Hug gestellt hat, liegt der Antrag 1 des Ausschusses vor, und für seinen Antrag auf namentliche Abstimmung ist sonst keine Unterlage vorhanden, denn im Antrage 1 sind die Anträge I, II und III des Herrn Abg. Hug enthalten und den konnte nur Herr Abg. Hug meinen, als er namentliche Abstimmung über seine Anträge beantragte. (Zuruf: Antrag 1 und 3.) Dann hätte der Ausschuß zwei Anträge stellen müssen.

Präsident: Mir lagen diese Anträge nicht vor. Zwischen Herrn Abg. Hug und mir bestand kein Mißverständnis. Er hat namentliche Abstimmung über seine Anträge I und III beantragt und darauf habe ich geantwortet, es käme zunächst der Antrag 1 des Ausschusses zur Abstimmung. Geschäftsordnungsmäßig kann ich auch ja nicht darauf zurückkommen.

Zum Art. 9 sind noch zwei Anträge des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) gestellt. Der erste Antrag lautet:

Im Art. 9 Ziffer 6 (Seite 1262 des Abfl.) werden in der 5. Zeile die Worte „oder Lebensfall“ gestrichen.

Der zweite Antrag lautet:

Im Art. 9, Ziffer 6 ist hinter den Worten „auf den Todes- oder Lebensfall“ einzuschalten „oder gegen Unfall“, ferner ist daselbst statt „300 *M*“ zu setzen „400 *M*“.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 5:

Ablehnung des Antrages 1 des Abg. Müller (Nuzhorn).

Weiter stellt der Ausschuß den Antrag 6:

Annahme des Antrages 2 des Herrn Müller (Nuzhorn), unter Streichung der letzten Worte, „ferner ist daselbst statt 300 *M* zu setzen 400 *M*“.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 5 und 6 des Ausschusses und über den Antrag 1 und 2 des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) und gebe das Wort Herrn Abg. Habben.

Abg. **Habben:** Ich muß bitten, den Antrag 6 abzulehnen und zwar aus denselben Gründen, die ich vorhin geltend gemacht habe gegen den Antrag Enneking. Es ist schon sowieso eine große Bevorzugung, daß 300 *M* abzugsfähig sind, darüber hinauszugehen, finde ich keinen Anlaß. (Zwischenrufe.) Der Ausschuß empfiehlt im Antrage 6, Annahme des Antrages des Abg. Müller (Nuzhorn), im Antrage 5 dagegen: Ablehnung des Antrages 1 des Abg. Müller (Nuzhorn). Ich verstehe das nicht recht. (Zwischenruf: „unter Streichung der letzten Worte im Antrag 6“.) Abg. **Habben:** Ach ja. Entschuldigen Sie, den Nachsatz hatte ich übersehen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich darf als Berichterstatter vielleicht versuchen, die anscheinend bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Der Ausschuß beantragt, den ersten Antrag des Abg. Müller (Nuzhorn), der die Worte „oder Lebensfall“ im Art. 9 Ziffer 6 streichen will, abzulehnen, das ist der Antrag 5 des Ausschusses; dagegen beantragt der Ausschuß, den von Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) gestellten zweiten

Antrag anzunehmen mit der Aenderung, daß von der Erhöhung des Satzes von 300 auf 400 *M* abgesehen wird. Es soll also der Anregung des Herrn Abg. Müller (Nutzhorn) dahin Folge gegeben werden, daß auch die Prämien für eine Unfallversicherung dem Steuerpflichtigen gutgerechnet wird, aber ohne Erhöhung des anzurechnenden Gesamtbetrages von 300 auf 400 *M*, es soll vielmehr bei dem bisherigen Höchstsatz von 300 *M* sein Bewenden haben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt, dann stimmen wir zunächst ab über den Antrag 5. Ich bitte die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag 6 ist angenommen.

Zum Antrage 10 ist von Herrn Abg. Müller (Brake) ein Antrag gestellt. In Bezug auf diesen stellt der Ausschuss den Antrag 7: Ablehnung des Antrages des Abg. Müller (Brake). Dieser Antrag lautet:

Im Art. 10, Ziffer I, Abs. 1 des E.-G. werden die Worte „wenn“ bis „erfolgen“ durch folgende Fassung ersetzt:

„verspätete oder unvollständige Anmeldungen von Schuldzinsen usw. sind gegen Bezahlung einer Geldstrafe von 1 bis 30 *M*, je nach der Lage des Falles zu berücksichtigen“.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 7 des Ausschusses und über den Antrag Müller (Brake) und gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Brake).

Abg. **Müller:** M. H.! Der Antrag Driver mildert einigermaßen die Schwierigkeiten, welche sich ergeben, wenn jemand die Schulden verspätet oder unvollständig anmeldet. Ich habe bei der ersten Lesung hervorgehoben, zu welchen Ungerechtigkeiten es für die Steuerzahler führen kann, wenn einer seine Schulden verspätet oder unvollständig anmeldet. Es sind Fälle vorgekommen, daß in dem einen Jahre die Schulden richtig und vollständig angemeldet sind und in dem zweiten Jahre hat der Betreffende nur den Zunamen der Gläubiger hingeschrieben ohne Vornamen und das ist als unvollständig angesehen. Derartige Fälle dürfen nicht vorkommen und sie werden künftig nicht vorkommen, wenn mein Antrag angenommen wird. Mein Antrag bezweckt, die Schwierigkeiten, die auch im Antrage Driver noch vorhanden sind, zu vermeiden, aber angesichts des Antrages des Finanzausschusses muß ich mich wohl bescheiden.

Präsident: Da Herr Abg. Müller (Brake) bereits auf den Antrag Driver zu sprechen kam, stelle ich den Antrag 8 mit zur Beratung:

Annahme des Antrages des Abg. Driver II mit der Aenderung, daß vor „Billigkeitsgründe“ das Wort „besondere“ eingefügt wird.

Der Antrag Driver lautet:

Der letzte Absatz der Ziffer I des Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Ist die vorgeschriebene Anmeldung beim Vorsitzenden verspätet oder unvollständig erfolgt, so dürfen die Schuldzinsen nur abgezogen werden,

wenn Umstände dargetan werden, die die Verschämung entschuldbar machen. Liegt eine schuldhaftige Verschämung vor, so kann dennoch eine volle oder teilweise Berücksichtigung zugestanden werden, wenn Billigkeitsgründe vorliegen. Die Berücksichtigung kann auch im Rechtsmittelverfahren erfolgen“.

Also ich eröffne die Beratung über den Ausschussantrag und über den Antrag des Herrn Abg. Driver und gebe das Wort Herrn Abg. Driver II.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Ich halte die Bestimmung, daß, wenn jemand verspätet oder unvollständig seine Schulden anmeldet, diese nicht mehr abgezogen werden dürfen, wenn nicht Umstände dargetan werden, welche die Verschämung entschuldigen, für zu rigoros. Es kommt doch darauf an, das wirkliche Einkommen zu versteuern und der Zensit, der Schulden hat und sie anmeldet, wenn auch etwas verspätet, der hat doch nur ein um die Schuldzinsen vermindertes Einkommen. Ich meine, die Zensiten haben sich allmählich daran gewöhnt, die Schulden anzumelden und deshalb kann man es bei der Bestrafung der verspätet oder unvollständig Anmeldenden wohl bewenden lassen. Ich kann deshalb dem Antrage des Herrn Abg. Müller (Brake) nach reiflicher Ueberlegung zustimmen, zumal er sich mit dem weiteren Antrage 20 deckt, wo es sich um den Verlust der Rechtsmittel handelt, wenn jemand die Steuererklärung nicht rechtzeitig einliefert. Ordnung muß sein, aber Ordnung erzwingt man durch Ordnungsstrafen, dagegen ist es zu hart, wenn man jemand ohne weiteres bei Nichteinlieferung der Steuererklärung der Rechtsmittel verlustig erklärt oder ihm, wenn er seine Schulden einen Tag oder ein paar Tage zu spät anmeldet, nun ohne weiteres die Schulden nicht in Abzug bringt. Wie gesagt, ich kann dem Antrage Müller (Brake) wohl zustimmen; wenn aber mein Antrag angenommen wird, dann möchte ich den Landtag doch warnen, vor dem Worte „Billigkeitsgründe“ das Wort „besondere“ hinzuzufügen. Wenn das Wort „besondere“ hinzugefügt wird, bleibt genau derselbe Zustand, wie bisher, als wenn es heißt „erhebliche Billigkeitsgründe“ und dann wird es so kommen, daß Härten unausbleiblich sind.

Nehmen Sie also den Antrag Müller (Brake) oder meinen Antrag an, aber ohne das Wort „besondere“.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Ich möchte kurz bitten, den Antrag des Herrn Abg. Müller abzulehnen, also den Antrag 7 des Ausschusses anzunehmen. Auch gegen den Antrag 8 des Ausschusses hat die Staatsregierung nichts zu erinnern, dagegen allerdings wohl gegen den Antrag Driver.

Präsident: Herr Abg. Gabben hat das Wort.

Abg. **Gabben:** M. H.! Ich werde für den Antrag Müller (Brake) stimmen, der eine Ordnungsstrafe will und mehr ist nach meiner Ansicht in einem solchen Falle in der Regel auch nicht angebracht. Den Antrag Driver kann ich allenfalls auch annehmen, aber ich ziehe den Antrag des Herrn Abg. Müller vor, weil der Antrag Driver

in die Hände des Vorsitzenden ganz außerordentliche Machtbefugnisse legt, die grausame Härten unter Umständen zu zeitigen ermöglicht. Man hat die Strafbestimmung in dieser Beziehung, freilich in anderer Zeit, nicht so rigoros gehandhabt wie früher. Ich habe Fälle erlebt, wo Leute, die mit ihrer Schuldenanmeldung zu spät kamen, irgend einen Formfehler begangen hatten, in geradezu unbarmherziger Weise bestraft wurden. Einer, der 100 000 *M* Schulden hatte und diese verspätet anmeldete, hat die ganzen 100 000 *M* als Vermögen, bezw. das sog. Einkommen aus dem überhaupt nicht bestehenden Vermögen versteuern müssen. Dazu kamen selbstverständlich dann noch die Kommunalabgaben. Da ist eine mildere Handhabung durchaus angebracht und ich meine auch, es wird genügen, wenn die Verschümnis mit einer Brüche bestraft wird. Die große Machtbefugnis möchte ich wirklich nicht in die Hände der Vorsitzenden gelegt haben.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Der Antrag des Ausschusses genügt nicht, um vorkommende Härten und Ungleichmäßigkeiten in dieser Frage zu beseitigen. Es handelt sich meistens um einfache Verschümnis oder um unvollständige Angaben, die auf einfache Vergeßlichkeit zurückzuführen sind und für einfache Vergeßlichkeit können meines Erachtens keine Billigkeitsgründe in Frage kommen. Wenn der Betreffende einfach sagt, ich habe es vergessen, meine Schulden rechtzeitig anzumelden, dann wird er meines Erachtens ohne Gnade damit abgewiesen wie bislang und ist die Strafe dafür zu hart. Ich kann Beispiele anführen, wo einer einen Tag zu spät seine Schulden angemeldet hat, dadurch anstatt sonst mit 59 *M* Einkommensteuer auf 146 *M* veranlagt wurde, das macht mit den Kommunalabgaben ein Mehr an Steuern von zirka 300 *M*. Das ist zu hart und eine große Ungerechtigkeit. Da ist nun ein anderer Steuerzahler, bei dem macht es zufällig keine Stufe aus und wird somit garnicht bestraft. Das ist doch eine Ungleichmäßigkeit, die beseitigt werden muß. Preußen hat viel mildere Bestimmungen, es hat überhaupt keine Strafe auf eine solche Verschümnis gesetzt. Da können die Schulden so lange angemeldet werden, wie eingeschätzt wird. Und ich halte das für voll berechtigt. Ich glaube, auch die Ordnung wird mehr gefördert, wenn eine Ordnungsstrafe erkannt wird, wodurch man jeden trifft, was bei dem bisherigen Verfahren nicht möglich ist.

Ich bin deshalb für den Antrag des Herrn Abg. Müller, weil dadurch eine gerechtere Besteuerung herbeigeführt wird und halte den Antrag auch für die Regierung für annehmbar, wenn sie das fiskalische Interesse nicht zum Ausdruck bringen will, um ungerechtfertigt Steuern in den Staatsäckel einzuheimsen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich kann mich auch für den Antrag 9 entscheiden. Es ist mir nur zweifelhaft, ob der wohl so zu handhaben ist, wie hier steht. Es müßte wohl bestimmt werden, bis wann verspätete und unvollständige Anmeldungen zu berücksichtigen sein sollen. Sonst könnte es dahin kommen, daß im ganzen Steuerjahre noch wieder Anmeldungen gemacht werden könnten. Also bis zu irgend einem Termin

müßte bestimmt sein und außerdem müßte gesagt werden, von wem die Geldstrafe festzusetzen ist.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck als Berichtserstatter hat das Wort.

Berichtserstatter Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Mit der Tendenz der Anträge der Herren Abgg. Müller und Driver II ist der Finanzausschuß einverstanden. Auch er hat das Empfinden, daß unser jetziges System, wonach unvollständig und verspätet angemeldete Schulden nicht angerechnet werden dürfen, zu Härten führt. Der Ausschuß hat sich deswegen schon bei Beginn der Beratungen bemüht, die Bestimmungen abzumildern. Auf der anderen Seite hat er anerkannt, daß unser bisheriges System günstig gewirkt und eine gewisse erzieherische Wirkung ausgeübt hat, und es ist die Frage, ob das Werk der Erziehung schon vollendet ist. Der Ausschuß war im ganzen geneigt, für eine wesentliche Einschränkung der geltenden Bestimmungen einzutreten, aber er stößt dabei auf den allerentschiedensten Widerspruch beim Herrn Regierungsbevollmächtigten. So hat er sich nach langen Verhandlungen mit dem Herrn Regierungsbevollmächtigten auf die Anträge geeinigt, die Sie in erster Lesung angenommen haben. Die Anträge, die vom Ausschuß zur zweiten Lesung gestellt sind, enthalten eine kleine weitere Milderung. Der Herr Abg. Müller will nun eine Ordnungsstrafe einführen für verspätete Schuldenanmeldung. Dagegen muß ich Bedenken erheben, weil nach dem Gesetz überall gar keine Pflicht besteht, die Schulden anzumelden. Es sagt nur, wenn die Schulden nicht angemeldet sind, so dürfen sie nicht berücksichtigt werden. Deshalb kann man an die unvollkommene oder verspätete Schuldenanmeldung keine Ordnungsstrafe knüpfen. Denn es geht doch nicht an, daß, wo keine Pflicht besteht, eine Strafe erkannt wird.

Was den Antrag Driver angeht, so ist er auf Wunsch des Herrn Regierungsbevollmächtigten soweit abgeschwächt, wie er im Antrag 8 des Ausschusses vorgeschlagen wird. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat sich auch mit Entschiedenheit dagegen ausgesprochen, daß das Wort „erhebliche“ Billigkeitsgründe gestrichen wird. Er hat sich aber einverstanden erklärt, daß das Wort „erhebliche“ durch „besondere“ ersetzt wird. Und bei Lage der Sache möchte der Ausschuß Ihnen empfehlen, den Antrag 8 anzunehmen. Der jetzige Vorschlag des Ausschusses enthält eine weitere Milderung gegenüber dem Beschluß der ersten Lesung.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich möchte die Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck nur bestätigen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich kann den Widerstand der Staatsregierung gegen die Bestimmung, die vorgeschlagen ist, gar nicht verstehen. Es soll doch nur erreicht werden, daß die ganzen Steuererklärungen richtig abgefaßt werden und keine Lücken entstehen. Es ist doch nicht anzunehmen, daß ein Mann aus Bosheit gegen sich selbst und nur zum Vorteil des Staates seine Schulden nicht anmeldet. Wenn man dann den Mann für seine Verschümnis, die ja immer

schuldhaft ist, weil es eine Vergeßlichkeit ist, in der Weise bestrafen will, daß man ihm seine Schulden nicht abzieht, so finde ich das zu hart. Da sollte man sich mit einer Ordnungsstrafe begnügen. Wenn Herr Abg. Tappenbeck sagt, man könnte das nicht, so meine ich, das kann man doch, denn der Mann macht sich dadurch, daß er die Schulden nicht anmeldet, einer Unterlassungssünde schuldig.

Dann möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß wohl hinzugefügt werden muß hinter dem Worte „einer“: „vom Vorsitzenden festzusetzenden“ Geldstrafe, denn irgend jemand muß die Geldstrafe festsetzen.

Präsident: Es ist mir ein Verbesserungsantrag Driver zum Antrag Müller überreicht, folgenden Wortlaut:

Ablehnung des Antrags Müller und Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

Ver spätete oder unvollständige Anmeldungen an Schuldzinsen usw. sind zu berücksichtigen, jedoch können die Säumnigen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 30 *M* genommen werden. Die Ordnungsstrafe wird von dem Schätzungsausschuß erkannt.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag gleich mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Geh. Oberfinanzrat Meyer.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Herr Abg. Müller kann die Stellungnahme der Staatsregierung nicht verstehen. Die Staatsregierung ist gegen den Antrag des Herrn Abg. Müller, weil er überhaupt organisch garnicht in das Gesetz hineinpaßt, wie Herr Abg. Tappenbeck schon auseinandergesetzt hat. Wenn im übrigen die Staatsregierung Wert darauf legt, daß die Bestimmungen über die Nachteile bei verspäteten Schuldenanmeldungen nicht so herabgemildert werden, wie einige Herren es wollen, dann geht sie eben von dem Gedanken aus, daß Ordnung herrschen muß. Bekanntlich können Schulden, die nachträglich angemeldet werden, auch noch in jedem Stadium, im Einspruchsverfahren und im Berufungsverfahren berücksichtigt werden. (Zuruf: Geschieht aber nicht!) Aber wenn man den Zensiten freie Hand lassen wollte, anzumelden, wann sie Lust hätten, so würde dadurch das ganze Geschäft gestört werden. Daß die Bestimmungen, wie sie jetzt sind, einen guten Sinn hatten, geht doch aus dem Erfolg hervor. Sie haben ja gehört von Herrn Abg. Tappenbeck, daß es gegen früher ganz erheblich besser geworden ist. Die Staatsregierung muß nach wie vor Wert darauf legen, daß sie, wenn auch in milderer Form, die nötige Handhabe behält. Andererseits will ich hier nochmals wiederholen, was ich in erster Lesung und im Ausschuß gesagt habe, daß, wenn diese Novelle Gesetz werden sollte, die Staatsregierung durchaus dafür sorgen wird, daß auch die Bestimmungen bezüglich der Schuldenanmeldung, wie sie jetzt von der Regierung befürwortet werden, mit aller Milde gehandhabt werden sollen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Infolge des Antrags Driver kann ich darauf verzichten, den Verbesserungsantrag zu bringen, den ich angekündigt hatte. Im übrigen möchte ich gegenüber dem Herrn Regierungsvertreter hervorheben, daß überall

in der Welt, wo gegen die Ordnung gesündigt wird, man dafür auf Ordnungsstrafe erkennt. Weshalb das hier nicht gehen soll, ist mir nach wie vor unverständlich. Die verspätet angemeldeten Schulden können allerdings auch jetzt schon berücksichtigt werden, wenn erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen. Ich will das aber durch Gesetz geregelt wissen und nicht dem Ermessen der Regierung überlassen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Herr Abg. Tappenbeck hat vorhin gemeint, daß, weil eine Pflicht zur Schuldenanmeldung nicht bestände, man auch keine Strafbestimmung auf die verspätete oder unvollständige Anmeldung setzen könnte. Ich bin anderer Ansicht. Derjenige, der seine Schulden überhaupt nicht anmeldet, wird auch bestraft, und zwar dadurch, daß eben seine Schulden nicht abgezogen werden. Das ist regelmäßig eine noch viel härtere Strafe als diejenige, die wir bei der verspäteten und unvollständigen Schuldenanmeldung einführen wollen. Ich bleibe dabei, wenn man Ordnung erzwingen will, so genügen dafür Ordnungsstrafen, und man soll nicht soweit gehen und die Schulden überhaupt nicht zum Abzug bringen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Ja, m. H., die Bedenken, daß es nicht in den Rahmen des Gesetzes hineinpaßt, kann ich nicht teilen. Vom staatswissenschaftlichen Standpunkt aus mag es wohl möglich sein. Aber die veränderte Reform des Einkommensteuergesetzes geht vom praktischen Standpunkt aus, und kann man doch auch wohl ein praktisches Gesetz schaffen. Ich sehe gar nicht ein, weshalb man nicht ebenso gut mit Ordnungsstrafen Ordnung schaffen kann, wie mit diesen ungleichmäßigen Strafen. Wenn hervorgehoben wird, es würde nach und nach milder gehandhabt, so habe ich in dieser Weise zu der Regierung nicht viel Vertrauen. Bisher ist es nicht so gehandhabt worden. Es soll nicht in den Händen des Vorsitzenden oder der Regierung bleiben, dementsprechend die Steuerzahler ungerecht heranzuziehen. Wenn die Regierung ihren Standpunkt beibehält, so steckt m. E. nichts dahinter, als das fiskalische Interesse.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Wenn auch Herr Abg. Enneking kein Vertrauen zu der Regierung hat, so wird das die Regierung doch nicht abhalten, so zu verfahren, wie sie gesagt hat.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Es ist also ein Verbesserungsantrag zum Antrag des Herrn Abg. Müller (Brake) gestellt. Er soll den Wortlaut des selben ersetzen. Der Sache nach enthält er dasselbe. Meines Erachtens findet daher auch Antrag 7 des Ausschusses Anwendung auf diesen Verbesserungsantrag, so daß ich zunächst abstimmen lassen muß über den Antrag 7: „Ablehnung des Antrags des Abg. Müller (Brake)“. Wird der Antrag angenommen, dann sind der Antrag Müller und der Verbesserungsantrag gefallen. Wird der Antrag abgelehnt, dann lasse ich abstimmen über den Verbesserungsantrag. Wird der Verbesserungsantrag angenommen, ist damit selbstverständlich der Antrag Müller erledigt. Der Landtag ist



einverstanden? (Abg. Enneking: Ich beantrage Feststellung des Stimmverhältnisses beim Verbesserungsantrag.) Dann bitte ich zunächst die Herren, die den Antrag 7 des Ausschusses „Ablehnung des Antrags des Abg. Müller (Brake)“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Bitte stehen zu bleiben. Bitte um die Gegenprobe. Der Antrag 7 ist abgelehnt mit 22 gegen 15 Stimmen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver zum Antrag Müller. Ich bitte die Herren, die den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Jetzt bitte ich die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 29 gegen 5 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag Müller erledigt. Der Antrag 8 ist erledigt durch die Annahme des Verbesserungsantrages.

Zum Art. 12 liegt ein Antrag von Herrn Abg. Müller (Brake) vor, der lautet:

Im Artikel 12 werden die Worte „Lotteriegewinn sowie aus nicht gewerbsmäßig unternommenen Spekulationen“ gestrichen und nach dem Worte „Schenkungen“ das Wort „und“ eingefügt.

Der Ausschuss stellt dazu den Antrag 9:

Ablehnung des Antrags Müller (Brake).

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 9 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen.

Zum Artikel 13 war ein Antrag von Herrn Abg. Driver gestellt, der ist zurückgezogen worden. Der Landtag ist damit einverstanden. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat dann einen Antrag gestellt, der so lang ist, daß ich bitten muß, ihn nicht verlesen zu brauchen. Der Landtag ist damit einverstanden. Der Ausschuss stellt dazu den Antrag 10:

Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 10 und zum Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten und gebe Herrn Abg. Driver II das Wort.

Abg. Dr. **Driver**: M. H.! Ich möchte doch bitten, den Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten anzunehmen. Sowohl der Ausschussantrag als auch der Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten wollen die Veranlagung nach der Vergangenheit. Der Ausschussantrag, der die reine Besteuerung nach der Vergangenheit will, hat, wie ich mir erlaubt habe bei der ersten Lesung schon darzulegen, doch Härten zur Folge. Ich will das an einem Beispiel klarmachen. Es soll also nach dem Ausschussantrag, abgesehen von dem einen Falle, wo die Steuerpflicht erst im Laufe des Steuerjahres durch Zuzug usw. entsteht, immer das Einkommen des vergangenen Jahres maßgebend sein. Ein Arzt hat ein Kapitalvermögen von 150000 M. und daraus eine Einnahme von 6000 M. Außerdem hat er aus seiner Praxis 6000 M., so daß er im ganzen 12000 M. Einkommen hat. Er legt am ersten April, also vor Beginn des Steuerjahres, seine ärztliche Praxis nieder, um in Zu-

kunft nur von seiner Einnahme aus Kapitalzinsen zu leben, also von 6000 M. Wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, dann wird der Betreffende für das laufende Steuerjahr noch mit der vollen Einnahme, die er aus der ärztlichen Praxis bis zum ersten April des Vorjahres gehabt hat und außerdem mit seinen Kapitalzinsen zur Steuer veranlagt. Das ist doch entschieden eine Härte und eine Ungerechtigkeit. Ähnliche Beispiele könnte ich eine ganze Anzahl anführen. Nehmen Sie an, daß ein Kaufmann sein Geschäft kurz vor Beginn des Steuerjahres aufgegeben, daß ein Landwirt seinen Betrieb eingestellt hat, daß ein Beamter in den Ruhestand getreten ist, alle diese Zensiten würden, wenn der Ausschussantrag angenommen würde, noch mit ihrem vollen Einkommen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres zur Steuer herangezogen werden. Das sind Härten, die wir m. E. vermeiden müssen. Und die fallen weg, wenn der Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten angenommen wird. Der geht dahin, daß maßgebend sein soll für die Besteuerung der Bestand der Einnahmequelle zu Beginn des Steuerjahres, also am ersten Mai, und daß ferner, wenn das Ergebnis einer Einnahmequelle noch nicht ein volles Jahr bestanden hat, nach der Zukunft zu schätzen, im übrigen aber das Ergebnis des vergangenen Jahres zugrunde zu legen ist. Das, glaube ich, ist der richtige Weg, den wir einschlagen müssen, um Härten zu vermeiden. Es ist auch der Weg, den die preussische Gesetzgebung eingeschlagen hat und den ich Ihnen deshalb zur Annahme empfehle. Ich bitte Sie also, nehmen Sie den Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten an. Ich kann nicht einsehen, weshalb wir nicht in diesem Falle der Regierung entgegenkommen sollen. Ich glaube, es wird ihr die Annahme des Gesetzes dadurch wesentlich erleichtert werden.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn**: Auch ich möchte dies befürworten. Sie werden gesehen haben im Bericht zur ersten Lesung, daß ich eine separierte Stellung eingenommen habe. Es würde nun vielleicht heißen, Eulen nach Athen tragen, wenn ich die einzelnen Gründe anführen wollte, die mich dazu bewegen. Ich möchte im wesentlichen aber doch sagen, ich sehe eine erhebliche Schwierigkeit im ganzen Schätzungsverfahren darin, wenn dem Antrag wieder stattgegeben wird, so, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist. Dann möchte ich noch den Einreden entgegenreten, welche besagen, daß eine richtige Schätzung nur nach der Vergangenheit geschehen könne. Wenn das tatsächliche Einkommen, welches im Vorjahre gewesen ist, nur getroffen werden soll und dafür also noch nachträglich die Steuer zu zahlen ist, so stimmt das oft nicht. Wenn wir einen neuen Zensiten nehmen, der noch keine Vergangenheit hat, der muß im ersten Jahre eingeschätzt werden. Im zweiten Jahre wird er zu dem wirklichen Einkommen des ersten Jahres angelegt. Denken wir uns ein Unternehmen, welches von Jahr zu Jahr steigt, so wird der Inhaber immer eine niedrigere Steuer bezahlen, als er in dem betreffenden Steuerjahre an Einkommen hat. Ist es umgekehrt der Fall, so wird er stets eine höhere Steuer zahlen müssen. Es kommt also das Faktum heraus: er bezahlt in den beiden ersten Jahren

die Steuer so, wie das Einkommen im ersten Jahre ist, und für das tatsächliche Einkommen des letzten Jahres wird keine Steuer bezahlt. Das sind allgemeine Gesichtspunkte, die mich bewogen haben, hiergegen einzutreten. Mein namentlicher Gesichtspunkt ist aber der, es ist eine unnötige Erschwerung. Alles das, was die Mehrheit des Ausschusses und der Landtag gewollt haben, das kann auch jetzt geschehen, da alle schwankenden Erträge nach dem Ertrag des Vorjahres zu bemessen sind.

Ich fasse die ganze Sache so auf: Es ist recht viel Theorie darin vertreten, aber in der Praxis wird die Theorie recht grau.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlusswort. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 des Ausschusses „Ablehnung des Antrags des Regierungsbevollmächtigten“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Bitte stehen zu bleiben. Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag des Regierungsbevollmächtigten annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgen nunmehr Anträge des Regierungsbevollmächtigten zu verschiedenen Artikeln, zu Artikel 21 Ziffer I, Ziffer II und Ziffer III, zu Artikel 24, zu Artikel 25 Ziffer I und Ziffer II, und zu den Artikeln 61, 62 und 63. Es sind im ganzen sieben Anträge. Dazu ist in Konsequenz des Ausschußantrags 10 der Ausschußantrag 11 gestellt:

Ablehnung der Anträge I bis VII des Regierungsbevollmächtigten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Antrag 10 eben abgelehnt ist. Herr Abg. Tappenbeck als Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Es ist jetzt umgekehrt. Nachdem der Landtag in seiner Mehrheit sich für die Annahme des Antrags des Herrn Regierungsbevollmächtigten ausgesprochen hat, muß er jetzt auch in diesem Punkte den Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten annehmen. Denn sonst käme etwas heraus, was überhaupt nicht zu gebrauchen wäre. Ich muß daher den Landtag bitten, nun auch die Anträge I bis VII des Regierungsbevollmächtigten anzunehmen.

Präsident: Der Ausschußantrag 11 lautet nunmehr mit Zustimmung des Antragstellers:

Annahme der Anträge I bis VII des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und gebe Herrn Abg. Feldhus das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich möchte Ziffer 6 herausgreifen, die behandelt die Anmeldung des Kapitalvermögens. Es kommt häufig vor, daß einer Kapitalvermögen anmeldet und dabei 1000 *M* oder 2000 *M* mehr wie im Jahre vorher. Und pünktlich erfolgt die Nachfrage: Woher das Mehr? Hat es schon vorher bestanden, so folgt die Strafe auf dem Fuß. Das mag ja gesetzlich richtig sein, aber der Erfolg, den dies Verfahren nach sich zieht, ist ein ganz anderer, als wie er sein soll, und zwar trägt dies Verfahren dazu

bei, daß viel Kapital sich der Besteuerung entzieht. Denn wer nun im Laufe der Jahre ein paar tausend Mark hinter sich gebracht hat und schließlich in seinem bürgerlichen Bewußtsein dahinkommt, das anzumelden, der wird bestraft, weil er es früher nicht getan hat. Das spricht sich aus. Die Zensiten fangen auch an, Steuerwissenschaft zu treiben und melden infolgedessen solche Gelder gar nicht an. Das geht allerdings nicht bei den Kapitalien, die als Hypotheken eingetragen sind, aber es ist doch nicht alles Kapital in Hypotheken angelegt. Wenn man die vergessenen Kapitalien hindert, straflos an der Oberfläche zu erscheinen, so erscheinen sie eben nicht und dem Staat geht die Steuer verloren. Es ist nicht so ganz leicht, nun das richtige zu treffen. Ich meine aber, die Regierung täte besser, sich mit der Tatsache abzufinden, daß das Kapital da ist und die Mark Steuer einfach davon in die Tasche zu stecken. Es wird dies Nachspüren dahin führen, daß sich immer mehr Kapital der Besteuerung entzieht. Die Schulden werden bleiben, die Hypothekengläubiger aber werden in weitem Maße fortan heißen: Staatliche Kreditanstalt, Ersparungskasse usw. Die Obligationen dieser Anstalten werden merkwürdigerweise sich wohl meist im Ausland befinden, weil in der Steuerrolle nur sehr wenig erscheinen. So wird auch von den Zensiten schließlich Steuerwissenschaft getrieben, und sollte die Regierung sich lieber damit abfinden, daß das Kapital da ist, ohne lange zu fragen, woher es kommt.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Wenn wir nach dem Rezept des Herrn Abg. Feldhus vorgehen wollten, dann weiß ich nicht, wohin wir kommen würden. Dann würde es absolut unmöglich sein, eine ordnungsmäßige Einschätzung allmählich herbeizuführen und dann festzuhalten. Wir sind bei der Staatsregierung durchaus nicht in der Richtung vorgegangen, daß wir darauf gedrungen haben, die Leute scharf anzufassen, die ihr Kapital nicht richtig angemeldet haben. Es ist sogar in den ersten Jahren ausdrücklich die Parole ausgegeben worden, möglichst darüber hinwegzusehen, um die Leute nicht abzuschrecken. Wir können aber, wenn wir beim Einspruchsverfahren und aus den Rollen ersehen, daß das Kapital sich vermehrt hat und daß dies nicht im Einklang steht mit der Schätzung, uns unmöglich ohne weiteres dabei beruhigen. Denn es handelt sich doch immer für uns um undurchsichtige Betriebe. Wir können bei einem geschäftlichen oder landwirtschaftlichen Betriebe nicht ohne weiteres beurteilen, ob, wenn dort erhöhte Kapitalansammlungen sind, diese nicht darin ihren Ursprung haben, daß sie aus dem Einkommen gepart sind. Und wir sollen das Einkommen doch richtig zu erfassen suchen. Deshalb müssen wir Nachfrage halten. Und wenn sich bei der Gelegenheit dann herausstellt, daß der Betreffende das Kapital uns früher nicht angemeldet hat, dann ist der Vorsitzende allerdings verpflichtet, der Sache nachzugehen. Wenn man davon gänzlich absehen wollte, so wüßte ich nicht, wohin man da kommen wollte. Sie verlangen doch wohl von uns, daß wir für eine richtige Einschätzung sorgen. Dann müssen wir uns auch mit den einzelnen Schätzungen befassen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Dann werden die ehrlichen Leute, die jetzt ihr Kapital noch anmelden, bestraft, weil sie es bisher nicht angemeldet haben. Da wird dann nachgeforscht, woher, und sie können dann dafür, daß sie das Kapital im Vorjahre nicht angemeldet haben, gefaßt werden. Ich meine, daß das Kapital nicht hervorgeholt wird durch dies Verfahren, sondern es wird zurückgedrückt. Im übrigen, wenn einer im Jahre mal 1000 *M* zurückgelegt, im Vorjahre nicht, dann weiß der Vorsitzende mit seinem Schätzungsausschuß am besten dafür eine Erklärung. Das sind die richtigen Stellen, das ist die richtige Korporation, die Ordnung schaffen und die nachfragen kann. Die können das viel besser dort als vom Regierungstisch aus.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Der Schätzungsausschuß ist allerdings besonders in der Lage — und vor allem bei landwirtschaftlichen Betrieben, weil er da den Grundbesitz als Grundlage hat — zu beurteilen, wenn der Betreffende mehr Kapital angemeldet hat, ob es möglich ist, daß das in einer Erhöhung des Betriebsgewinns seinen Grund hat. Anders liegt die Sache schon bei den Geschäftstreibenden. Da kann auch der Ausschuß nicht hineinsehen in der Weise. Daß es aber nicht überflüssig ist, wie Herr Abg. Feldhus meint, wenn auch das Staatsministerium sich darum bekümmert, dafür haben wir die nötigen Beweise. Es liegt durchaus nicht so, daß, wenn wir Nachfragen gehalten haben, sich die Sache immer auf andere Weise aufgeklärt hat. Sondern es ist in sehr vielen Fällen, in mindestens der Hälfte der Fälle vorgekommen, daß tatsächlich sich herausgestellt hat, daß die Betreffenden nicht hoch genug veranlagt waren. Hätten wir da stets Mißerfolg gehabt, dann würden wir es von selbst schon aufgesteckt haben. Wir haben aber im Gegenteil eingesehen, daß ohne solches Vorgehen nicht auszukommen ist, besonders auch hinsichtlich der Gewerbetreibenden, weil man in deren Betriebe am wenigsten hineinschauen kann.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung über den veränderten Antrag des Ausschusses, der jetzt auf Annahme der Anträge des Regierungsbevollmächtigten, I bis VII, geht. Ich bitte die Herren, die diesen so veränderten Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum Artikel 14 sind verschiedene Anträge gestellt. Zunächst ein Antrag des Herrn Abg. Gerdes. Zu dem beantragt der Ausschuß im Antrag 12:

Annahme des Antrags Gerdes.

Dieser lautet:

Artikel 14 Ziffer II des E.-G. erhält folgende Fassung:

„Dem eigenen Einkommen des Haushaltungsvorstandes ist das Einkommen seiner Ehefrau, das Einkommen sonstiger Haushaltungsangehörigen jedoch nur dann hinzuzurechnen, wenn dem Haushaltungsvorstande die Verfügung darüber zusteht.“

Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat dann einen Antrag gestellt, folgenden Wortlauts:

Zu Artikel 14 Ziffer II des Gesetzes (Ausschußantrag 12):

„Die Fassung des geltenden Gesetzes wird wieder hergestellt.“

Dazu beantragt eine Minderheit des Ausschusses, Herr Abg. Tappenbeck, im Antrag 13:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Es ist dann ein weiterer Antrag gestellt vom Abg. Driver II:

Artikel 14 des E.-G. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dem Einkommen eines nach Artikel 1 Ziffer 1 bis 3 Steuerpflichtigen wird das im Herzogtum steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet.

Selbständig werden Ehefrauen nur veranlagt, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt leben, oder ihre Steuerpflicht nur nach Artikel 2 begründet ist.“

Im Falle der Annahme dieses Antrages:

„Änderung derjenigen Artikel des E.-G. bzw. der Beschlüsse erster Lesung, die sich aus der Annahme des Antrages ergibt.“

Dazu hat der Ausschuß im Antrag 14 den Antrag auf Ablehnung des Antrags Driver gestellt. Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 12, 13, 14 des Ausschusses, zu den Anträgen der Herren Abgg. Gerdes und Driver und des Herrn Regierungsbevollmächtigten. Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Es handelt sich hier wieder um eine grundlegende Bestimmung. In diesem Falle kann ich der Staatsregierung nicht folgen, sondern muß Sie bitten, den Antrag Gerdes anzunehmen. Der Landtag hat bereits in erster Lesung sich für die Einzelbesteuerung entschieden, also dafür, daß die Besteuerung nach Haushaltungen wegfällt. Die Besteuerung nach Haushaltungen ist eine alte, rohe Art von Besteuerung, die fiskalischer Natur ist und den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird. Sie widerspricht der Gerechtigkeit deshalb, weil in der Person des Haushaltungsvorstandes ein Einkommen besteuert wird, das er gar nicht hat. Wenn der Vater das Einkommen seiner Kinder oder eines Kindes, an dem ihm der Mißbrauch nicht zusteht, besteuern soll, dann nenne ich das ungerecht. Das geht nicht. Preußen hat auch die Besteuerung nach Haushaltungen fallen lassen und die Einzelbesteuerung eingeführt. Nun ist uns vom Herrn Finanzminister bei der ersten Lesung entgegengehalten, daß er befürchte, daß die Haushaltungsvorstände, namentlich die Väter, ihre Kapitalien verteilen würden an die Kinder, um nicht so hohe Steuern bezahlen zu brauchen. Diese Befürchtung teile ich in erheblichem Umfange nicht. Wenn wirklich ein Vater Vermögen abteilt an seine Kinder, nun gut, dann muß es eben da besteuert werden, wo das Einkommen ist, nämlich bei den Kindern. Er wird aber durchweg sich hüten, seine Kapitalien



aufzuteilen und an die Kinder zu geben. Dann ist er sie los und läuft Gefahr, zusehen zu müssen, daß die Kinder das Vermögen durchbringen. Ich glaube nicht, daß die Befürchtung des Herrn Finanzministers in erheblichem Umfange zutreffen wird. Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Antrag Gerdes stattzugeben. Ich habe auch noch einen Antrag gestellt, der dahin geht, daß der ganze Artikel 14 mit all seinen Einzelbestimmungen wegfallen und durch eine kurze Fassung ersetzt werden sollte. Dieser Antrag setzte aber voraus, daß der Finanzausschuß sich der Mühe unterziehen würde, die übrigen Artikel des Entwurfs, die von Haushaltungsvorstand und Haushaltungsangehörigen reden, anders zu redigieren. Ich habe das auch in einem Nachsatz zu dem Antrag zum Ausdruck gebracht. Das hat der Finanzausschuß leider nicht getan, und deshalb kann mein Antrag jetzt nicht mehr angenommen werden. Ich muß Sie deshalb bitten, nun den Antrag Gerdes anzunehmen, der aber sachlich auf dasselbe hinauskommt, was ich beantragt hatte.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Die Staatsregierung muß Sie bitten, den Antrag Gerdes abzulehnen und den vom Regierungsbevollmächtigten gestellten Antrag anzunehmen. Nach dem letzteren Antrag soll es bei der bisherigen Besteuerung nach Haushaltungen verbleiben. Herr Abg. Driver hält eine derartige Besteuerung allerdings für roh und ungerecht. Darüber kann man aber verschiedener Meinung sein und die Staatsregierung ist entschieden anderer Meinung. Dann hat Herr Abg. Driver ja auch schon das Bedenken hervorgehoben, das die Staatsregierung gegen die von dem Ausschuß jetzt vorgeschlagene Beordnung hat, nämlich das dahingehet, daß diese Besteuerung nach Einzelpersonen zu Umgehungen des Gesetzes führt in der Weise, daß die Eltern Vermögen auf ihre Kinder übertragen. Herr Dr. Driver hält dies Bedenken nicht für erheblich, insbesondere glaubt er, daß sich schon jemand besinnen werde, derartiges zu tun, weil er dann Gefahr läuft, daß die minderjährigen Kinder die Gelder vergeuden könnten. Da möchte ich doch anderer Ansicht sein. Es lassen sich da genügend Rauteln treffen, daß die Minderjährigen nicht in der Lage sind, die Verfügung darüber zu haben. Z. B.: Die Eltern verteilen das Vermögen unter ihre Kinder, das sie verteilen wollen, verzichten dann auf den Nießbrauch, aber nicht auf die Verwaltung. Andererseits sagen sie zu den Kindern: „Jetzt hast du eigenes Einkommen. Also bitte, nun bezahle mir mal Kostgeld! Erst mußt du dein eignes Einkommen verbrauchen und dann komme ich mit meiner Alimentationspflicht an die Reihe.“ Also tatsächlich ändert sich dann an den wirtschaftlichen Verhältnissen garnichts. Der Erfolg ist nur der, daß sich so und soviel Vermögen des Vaters auf diese Weise der Besteuerung entzieht. Das kann die Staatsregierung nicht für gerecht halten und deshalb müssen wir alle die Herren bitten, die unserer Meinung sind, gegen den Antrag Gerdes zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich habe in dieser wichtigen Frage von Anfang an einen anderen Standpunkt eingenommen als die übrigen Mitglieder des Ausschusses. Es

ist vorauszusehen, daß, wenn die Einzelbesteuerung an die Stelle der bisherigen Besteuerung nach Haushaltungen tritt, eine Teilung großer Kapitalien in weitem Umfange eintreten wird. Herr Abg. Driver bezweifelt das allerdings, aber die Erfahrungen in Preußen beweisen es, wie Sie in jedem Kommentar lesen können. Warum sollte ein Familienvater auch nicht diesen Weg beschreiten, um auf ganz erlaubte Weise einen großen Teil des Vermögens zu geringeren Prozentsätzen zur Versteuerung zu bringen! Wünschenswert ist dieser Erfolg aber nicht. Indessen auch abgesehen davon halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß die Einführung der Einzelbesteuerung einen ganz bedeutenden Steuerausfall zur Folge haben wird. Da über die finanzielle Wirkung keine Erhebungen angestellt sind, so halte ich die Aenderung für einen Sprung ins Dunkle, den wir uns ganz und garnicht leisten können. Wir sind sonst, auch in kleinen Dingen, vorsichtig genug, um uns genaue Rechenschaft von der finanziellen Bedeutung einer Aenderung zu geben, und hier wollen wir eine der Hauptgrundlagen unserer Besteuerung ändern, ohne auch nur im geringsten nach der finanziellen Tragweite zu fragen. Deshalb kann ich nicht dringend genug davor warnen, der Mehrheit des Finanzausschusses zu folgen. M. H.! Lassen Sie uns doch ein etwas langsames und ruhigeres Tempo in der Entwicklung unserer Steuergesetze innehalten! Dazu kommt für mich noch die Befürchtung, daß das ganze Gesetz schließlich noch an der Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Landtag über diesen wichtigen Punkt scheitern könnte. Wie das Gesetz jetzt aus den Verhandlungen hervorgehen wird, bringt es so viele wichtige Verbesserungen, daß ich Ihnen dringend empfehlen möchte, diese hier nicht noch aufs Spiel zu setzen. Jedenfalls gehen Sie den vorsichtigeren Weg, wenn Sie mit mir für die Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten stimmen.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** Der oberste Grundsatz eines jeden Gesetzes ist die Gerechtigkeit. Aber Gerechtigkeit ist es absolut nicht, wenn ein Hausvater hohe Summen versteuern soll, die er überhaupt garnicht hat. Ich verstehe nicht, wie man diese Bestimmungen verteidigen kann. Die übertriebenen fiskalischen Befürchtungen über kommende Steuerentziehungen, die geäußert sind vom Staatsvertreter und Stadtvertreter, kann ich nicht teilen. Die Ausführungen der Herren erwecken den Eindruck, als wenn der Staatsanwalt da steht und die menschlichen Neigungen und Eigenschaften schwarz in schwarz malt. Ich glaube, die Menschen sind denn doch besser und klüger, als die Herren glauben. Wie viele Eltern mögen es wohl sein, die in blindem Vertrauen den Kindern bei Lebzeiten schon ihr Vermögen hingeben und sich dadurch der Gefahr aussetzen, daß die Kinder das Geld vertrödeln und sie, die Eltern, im Alter womöglich auf dem Trocknen sitzen? Deshalb bin ich der Meinung, daß man dies Sündengeld, als welches es in vielen Fällen tatsächlich zu bezeichnen ist, beseitigen muß, und ich bitte Sie, mit großer Mehrheit den Antrag Gerdes anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurm) hat das Wort.



Abg. Ahlhorn: M. H.! Auch ich muß mich für den Antrag Gerdes aussprechen. Ich finde es ungerecht, wenn der Haushaltungsvorstand für ein selbständiges Vermögen der Haushaltungsangehörigen steuern soll. Das ist unbedingt eine große Ungerechtigkeit. Was hier befürchtet wird — das möchte ich wohl hervorheben — das könnte man im Artikel 12 regeln, worin es heißt, daß Schenkungen nicht in Betracht kommen bei der Berechnung des Einkommens. Da ist der Begriff „Schenkung“ etwas genauer zu definieren. Was ist Schenkung? Wenn ein Vater seinen Kindern etwas schenkt, dann schenkt er ihnen doch nicht etwas von seinem Einkommen, dann schenkt er eben eine Substanz. Das ist ein anderer Begriff. Beispielsweise, ein Vater meldet in seiner Steuererklärung an, daß er seinem Sohn alle Jahr 1000 *M* gibt, so bin ich der Auffassung, daß dies nicht von dem Einkommen des Vaters herabzusetzen ist, ebensowenig wie es dem Sohne nach Artikel 12 hinzuzurechnen ist. Wenn nach dem Begriff „Haushalt“ es verhindert werden soll, daß Kindern ein selbständiges Vermögen von den Eltern überwiesen wird in der Absicht, dadurch die Progressivität der Einkommensteuer herunterzudrücken, so meine ich: Wenn derartige Verträge rechtskräftig abgeschlossen sind — unter rechtskräftig abgeschlossenen Verträgen verstehe ich, daß sie beurkundet und mit Stempel belegt sind — dann kann man das nicht hindern. Das steht jedem Vater frei, seinen Kindern etwas zu schenken. Schenkt er ihnen einen Grundbesitz, so muß er den Auflassungsstempel tragen. Sonstige Geschenke, die ein ferneres jährliches Einkommen umfassen, sind auch mit einem Stempel zu belegen. Also das kann man nicht hindern und das muß auch nicht mit höherer Steuer bestraft werden. Aber ich muß sagen, wenn ein Haushaltungsangehöriger von fremder Seite ein Vermögen erworben hat, an dem dem Haushaltungsvorstand in keiner Weise ein Nutzungsrecht zusteht, dann ist es in hohem Maße ungerecht, wenn der Haushaltungsvorstand davon steuern muß.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: Eigentlich sollte dieser Antrag einer Begründung kaum bedürfen. Denn nach meiner Ueberzeugung ist es ganz selbstverständlich, daß jemand nicht von einem Einkommen zu steuern braucht, das er überhaupt garnicht hat. Dem Antrage zufolge soll ja der Haushaltungsvorstand von dem Vermögen seiner Kinder nur dann steuern, wenn er auch davon Einkommen hat. Wenn nun, wie der Herr Regierungsbevollmächtigte sagt, das Einkommen aus dem Vermögen der Kinder von dem des Haushaltungsvorstandes getrennt wird, so kann dieser für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung und Pflege der Kinder Kostgeld beanspruchen, dieses gehört mit zu seinem Einkommen und wird mit versteuert; der Ausfall kann danach nicht bedeutend sein, es ist doch wenigstens eine Einnahme, die er hat. Wenn aber das Einkommen aus dem Vermögen der Kinder zu dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet und mit versteuert wird, wenn diesem die Verfügung darüber nicht zusteht, so halte ich das für unbillig.

Daß der Antrag der Regierung, wie Herr Abg. Tappenbeck sagt, fiskalisch ist, ist ja ganz klar. Aber der erste

Grundsatz eines Steuergesetzes ist doch jedenfalls die Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit soll uns leiten in jeder Beziehung, und ob da mehr oder weniger Einnahmen erzielt werden, ist eine Frage, die erst später in Betracht kommt. Ich möchte Sie deshalb bitten, für den Antrag zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Die Gerechtigkeit ist zweifellos der erste Grundsatz für das Gesetz. Es wird auch wahrscheinlich Fälle geben, in denen das Gesetz ungerecht wirkt im Sinne der Auffassung von Herrn Abg. Gerdes. Aber eine besonders gute und gerechte Seite des Gesetzes ist doch auch die Progression der Steuer, die Bestimmung, daß die Leute, die ein großes Einkommen haben, prozentual mehr steuern sollen von ihrem Einkommen, als diejenigen mit einem kleineren Einkommen. Das aber würde beseitigt werden, wenn das einträte, was der Herr Regierungsbevollmächtigte ausgeführt hat. Mir persönlich ist es neu gewesen, daß es den Weg gäbe, daß man den Kindern etwas geben könne, daß man auf das Vermögen verzichten könne, ohne auf die Verwaltung zu verzichten, und dann Kostgeld beziehen und dadurch die Progression der Steuer umgehen könne. Nachdem das festgestellt ist und Herr Abg. Tappenbeck erklärt hat, in Preußen käme es vielfach vor, muß ich sagen, dann ist es mir doch wichtiger, daß die Progression beibehalten wird, als daß gelegentlich eine kleine ungerechte Besteuerung nach der anderen Seite stattfindet. Zahlreich sind die Fälle auch nicht. Aber wenn man die Progression beseitigt, hat man das Beste aus dem Gesetz beseitigt. Ich muß mich deshalb dem Antrag Tappenbeck anschließen.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. Funch: Ich möchte auf die Ausführung des Herrn Abg. Tanzen doch bemerken, daß gerade die Progression auch mit furchtbaren Härten verbunden sein kann. Denn sie wirkt auch da, wo nach meiner Ansicht ungerechterweise der Haushaltungsvorstand eine Einnahme versteuern soll, die er gar nicht hat. Da wirkt auch die Höhe der Progression, und dadurch entsteht eine große Ungerechtigkeit. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag Gerdes anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Ich möchte auch bitten, den Antrag Gerdes anzunehmen. Ich befürchte das nicht, was von verschiedenen Seiten ausgesprochen ist. Tritt das ein, daß eine offensichtliche Hinterziehung beabsichtigt wird durch diese Vermögensteilung, so meine ich, bietet der Artikel 12 auch eine Handhabe dies zu verhindern. Da steht ausdrücklich, daß Schenkungen nicht als Einkommen betrachtet werden. Wenn Schenkungen für den Empfänger nicht zum Einkommen zu rechnen sind, dann können sie logischerweise demjenigen, der die Schenkung macht, auch nicht vom Einkommen abgezogen werden. Wenn der Vater demnach dem Sohne 1000 *M* schenkt, kann dem Sohne das nicht zugerechnet werden und dem Vater auch nicht abgerechnet werden. Ich möchte bitten, den Antrag Gerdes anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs

Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte zunächst feststellen: Ich lasse abstimmen über den Antrag 12 „Annahme des Antrags Gerdes“, das ist der Mehrheitsantrag. Ist dieser Antrag angenommen, dann ist der Antrag der Minderheit Nr. 13 „Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten“ dadurch erledigt. Es ist gleichzeitig aber der Antrag 14 „Ablehnung des Antrags Driver“ gegenstandslos geworden und ebenso der Antrag Driver selbst. Der Landtag ist einverstanden. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 12 „Annahme des Antrags Gerdes“ annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 23 gegen 11 Stimmen angenommen. Damit sind die beiden anderen Anträge erledigt.

Zum Artikel 16 römisch III Ziffer 4 (Holzzuwachssteuer) sind Anträge gestellt:

I. vom Abgeordneten Driver II, folgenden Wortlauts: Im Artikel 16 des G.-G. ist unter Ziffer 4 a hinter dem Worte („Jahreszuwachs“) nachzuführen: „Neu aufgeförsctete Flächen bleiben jedoch 25 Jahre lang von der Aufförsctung an steuerfrei.“

II. vom Regierungsbevollmächtigten: Artikel 16 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Der Ertrag aus Holzungen besteht

a) in der unter Berücksichtigung des Alters, Standes und der sonstigen Verhältnisse der Holzungen durch Schätzung zu findenden Jahresvergrößerung des Kapitalwertes (Jahreszuwachs.)

Neu aufgeförsctete Flächen bleiben 20 Jahre lang von der Aufförsctung an steuerfrei. Sofern diese Bestände jedoch tatsächlich Erträge geben, sind die letzteren steuerpflichtig;

b) in den bei der Schätzung des Jahreszuwachses nicht zu berücksichtigenden Zwischen- und Nebennutzungen (Durchförsctungsholz, Holzweide, Laub, Sträucher usw.)

In Bezug auf diese Anträge stellt zunächst der Ausschuß den Antrag 15:

Annahme des Antrages „Driver

und dann den Antrag 16:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten mit der Aenderung, daß im zweiten Absatz hinter „Neu“ eingefügt wird „oder wieder“ und mit der weiteren, aus der Annahme des Antrags Driver sich ergebenden Aenderung, daß in demselben Absatz die Zahl „25“ statt „20“ gesetzt wird.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge des Herrn Abg. Driver, des Herrn Regierungsbevollmächtigten und über die Anträge 15 und 16 des Ausschusses. Ueber den Antrag Tanzen werde ich nachher die Beratung eröffnen, weil er eine andere Angelegenheit betrifft. Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: M. H.! Ich bitte den Antrag der Regierung anzunehmen. Dieser bedeutet, abgesehen von einer Bestimmung, die sich auf die tatsächlichen Erträge bezieht, die von den an sich steuerpflichtigen Beständen gezogen werden, nur eine redaktionelle Aenderung

gegenüber dem Beschlusse 1. Lesung. Eine weitere Aenderung des Beschlusses erster Lesung vorzunehmen, liegt nach dem Erachten der Staatsregierung keine Veranlassung vor.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung, wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zugleich bitte ich die Herren, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum Art. 16 ist vom Abg. Tanzen beantragt:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, in welcher Weise der Wert der Wohnung und ihrer Ausstattung ihrem Wert als Naturalbezug für den Bewohner entsprechend zur Einkommensteuer herangezogen werden kann.

Dazu stellt der Ausschuß den Antrag 17:

Ablehnung des Antrages des Abg. Tanzen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über den Antrag des Herrn Abg. Tanzen und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: M. H.! Ich hatte eigentlich gehofft, daß die Frage, die in erster Lesung eingehend besprochen worden ist, doch wohl einer Prüfung wert gewesen wäre, aber der Finanzausschuß hat auch das nicht für richtig gehalten. Der Antrag lautet nur dahin, die Staatsregierung zu ersuchen zu prüfen, in welcher Weise der Wert der Wohnung und ihrer Ausstattung ihrem Wert als Naturalbezug für den Bewohner entsprechend zur Steuer herangezogen werden könne. Ich habe heute zu meiner Freude gehört, daß ich einen Bundesgenossen in Herrn Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) habe, der vorhin ausgeführt hat, daß zu dem Einkommen auch gehört der Wert der Annehmlichkeit, die dadurch erzielt wird, daß die Hausfrau weniger Arbeit hat, wenn die Milch zur Molkerei gebracht wird. Ich stimme hier im großen ganzen mit ihm überein, nur geht er noch viel weiter als ich; man kann ja vielleicht noch weiter gehen, aber das, was ich beantragt habe, liegt so klar auf der Hand, daß man an dem nicht sollte vorübergehen, wenigstens nicht ohne Prüfung. Ich habe bei der ersten Lesung Beispiele aus der Praxis angeführt und ich will noch eins anführen. Ein Steuerpflichtiger geht auf Reisen und gibt dafür ein paar 1000 M aus, ein anderer macht es anders, er baut in der Heide oder an der See, wo ja die Natur schön ist, besonders im Sommer, ein Haus für seinen und seiner Familie Sommeraufenthalt und er verbaut auch ein Kapital, welches 2000 M Zinsen bringen würde. Der Eine verbraucht also die 2000 M auf Reisen und der andere verbraucht doch auch die Zinsen des Kapitals, was er in das Haus für seinen Sommeraufenthalt hineinsteckt hat. Allerdings verliert das Haus an Wert, wenn er es nicht mehr benutzt oder wenn er stirbt, aber so lange er es benutzt, hat es doch für ihn den Wert. Der eine muß nun die 2000 M versteuern, bei dem Anderen aber fällt wahrscheinlich ein recht hoher Betrag aus, weil natürlich das Haus, was einen hohen Bauwert hat, einen nur sehr geringen ortsüblichen Mietwert hat. Das ist ein Fall, der aus der Praxis ist. Ich habe ihn noch anführen wollen,

man kann hunderte herausuchen. Ich habe nun gehofft, daß der Finanzausschuß diese Frage für so wichtig halten würde, daß er den Antrag zur Prüfung überweisen würde. Vielleicht hat er Anstoß genommen an den Worten „und ihrer Ausstattung“, da mein Antrag ja auch die innere Ausstattung des Hauses zur Einkommensteuer heranziehen will. Wenn das der Fall sein sollte, so wundert es mich, da mein Antrag zum Vermögenssteuergesetz, zu prüfen, ob die innere Ausstattung der Wohnung zur Vermögenssteuer heranzuziehen sei, vom Ausschusse angenommen ist. Ich habe geglaubt, daß an der schweren Durchführbarkeit der Besteuerung der Ausstattung die Sache gescheitert wäre, das scheint aber nicht der Fall zu sein, denn wenn man bei der Vermögenssteuer den Wert der Ausstattung ermitteln kann, ist es doch eine Kleinigkeit, ihn zur Einkommensteuer heranzuziehen und zu sagen, er soll vielleicht mit 2% oder was es nun sein soll, als Einkommen angerechnet werden. Also, was bei der Vermögenssteuer durchführbar ist, was der Finanzausschuß dort für möglich hält, das ist hier auch leichter durchführbar. Ich möchte doch noch bitten, die Regierung zu ersuchen, diese Frage zu prüfen, es kann doch nicht schaden, wenn in eine Prüfung eingetreten wird.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwupp) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Ich muß erklären, Herr Abg. Tanzen hat vollständig Recht gehabt, wenn er sagt, daß er einen Bundesgenossen an mir finde. Ich bin auch der Ansicht, wenn ein sehr reicher Mann sich ein Haus teuer baut, mit dem Zwecke es selber zu bewohnen, dann muß ihm auch annähernd nach dem Anschaffungspreise ein Wohnungswert angerechnet werden. Etwas anderes ist es, wenn sich die Verhältnisse dahin ändern, daß er dieses Haus nicht selbst bewohnt und es wird verkauft oder verpachtet, dann muß der ortsübliche Mietwert nach meiner Ansicht in die Erscheinung treten. Aber wenn der reiche Mann ein teuer erworbenes Haus selbst bewohnt, dann sollte ihm der Wohnwert als Einkommen angerechnet werden.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Es ist möglich, daß Herr Abg. Tanzen Recht hat, daß der Ausschuß vielleicht zu einem andern Vorschlage gekommen wäre, wenn er seinen Antrag auf den einen Punkt, auf die Regelung des Wohnwerts, beschränkt hätte, obwohl es doch auch wohl recht zweifelhaft ist, ob die Staatsregierung bei dieser Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis kommen würde. Hauptsächlich hat der Ausschuß aber Bedenken getragen, den 2. Teil des Antrages zur Prüfung zu überweisen, daß nämlich auch der Wert der Wohnungsausstattung zur Einkommensteuer herangezogen werden soll. Es liegt nach meiner Auffassung kein Widerspruch darin, wenn der Ausschuß es ablehnt, diese Anregung zur Prüfung zu überweisen, dagegen bei der Vermögenssteuer einen entsprechenden Antrag zur Prüfung empfiehlt, denn es ist offenbar ein großer Unterschied, ob man die Ausstattung der Wohnung nur zur Vermögenssteuer, oder ob man den Wert der Ausstattung zu irgend einem Prozentsatz nicht zur Einkommensteuer heranziehen will. Das zweite ist ein ganz neuer Gesichtspunkt, ein neues Prinzip, und zudem wäre die Durchführung so

schwierig, daß der Ausschuß sich von dieser Prüfung durchaus keinen Erfolg versprach. Aus diesem Grunde hat er, weil zwei verschiedene Punkte in dem Antrage vereinigt sind, den ganzen Antrag nicht zur Prüfung empfehlen können.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. Thorade: M. H.! Es ist von Herrn Abg. Tappenbeck schon im Wesentlichen ausgeführt, was ich dazu sagen möchte. Es kommt mir übrigens das Ganze so vor, als wenn Herr Abg. Tanzen auf eine Ausgabensteuer bedacht ist und das ist doch keine Einkommensteuer. Wenn ich ein Vermögen in einem Hause anlege oder in einem Gegenstande, der überhaupt gar keine Einnahmen bringt, so kann man mir hierfür doch keine Einnahmen anrechnen und mit zur Einkommensteuer heranziehen. Wenn einer sein Vermögen unverzinslich anlegen würde, so würde man ihn doch auch nicht zur Einkommensteuer heranziehen können und ebensowenig dürfte dies bezüglich des Kapitals der Fall sein, welches in ein Haus verbaut wird, ohne daß der Mietwert desselben hierdurch erhöht wird.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. Habben: M. H.! Der Antrag wird wohl abgelehnt werden und ich bitte Herrn Abg. Tanzen, sich mit mir zu trösten. Ich habe die Prüfung meines Antrages auch nicht erlangen können und bin der Meinung, daß auch in diesem Fall eine Prüfung als Folge eines Landtagsbeschlusses schwerlich stattfinden wird. Ich kann nur sagen, daß ich mit Herrn Abg. Tanzen darin einig bin, daß man das Mobilium zur Besteuerung, d. h. zur Vermögenssteuer heranziehen soll, und ich nehme an, daß er diese Besitzgegenstände mit dem Worte „Ausstattung“ treffen will. Denn die Wohnung als solche, die etwa prächtig ausgestattet ist, sagen wir einmal mit Parkettböden, mit Ledertapeten oder gar mit Gobelins und mit kostbaren Wandmalereien, diese Wohnung, das liegt ja in dem Worte Wohnung drin, wird schon bei der Bemessung des Mietwerts von der Steuer erfaßt, welcher Mietwert zu ermitteln ist und bei welchem mitspricht die Lage des Hauses. Also der wirkliche Mietwert der Wohnung, d. h. der tatsächliche Marktmietwert, wie er sich ergibt, wenn die Wohnung auf den Markt geworfen wird, der wird von der Einkommensteuer schon getroffen. Weiter zu gehen, auch das Mobilium bei Bemessung der Einkommensteuer heranzuziehen, das kann ich nicht mitmachen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Herr Abg. Thorade meinte, das solle eine Ausgabensteuer sein. M. H.! Das Einkommen wird doch ausgegeben und das Einkommen besteht doch in dem, was der einzelne für seine Haushaltung und für die Annehmlichkeiten seines Lebens ausgibt, aus dem was er überbehält und der Einkommensteuer, das ist doch das Einkommen. Nun mietet der eine eine Wohnung für 1000 M., der andere baut sich ein Haus und zahlt jährlich die Zinsen aus seinem Kapital dafür, der eine soll das voll versteuern, der andere nicht. Das ist eine Ungleichmäßigkeit. Wenn man sagt, derjenige, der ein Haus baut, über das hinaus was erforderlich ist, der verliert etwas, so sage ich, das verliert er.



erst, wenn er stirbt, wenn er das Haus nicht mehr bewohnt, so lange wie er lebt, hat es den Wert für ihn. Das ist eine ungleichmäßige Behandlung. Der eine gibt die Wohnungsmiete aus und der andere die Zinsen für das Baukapital, ist das nicht in der Wirkung dasselbe. Ich glaube, es ist durchaus konsequent, wenn das bei beiden versteuert wird.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. Habben: M. H.! Ich muß doch Herrn Abg. Tanzen widersprechen. Wenn jemand ein Haus baut, etwa mitten im Lande, so tritt der Verlust nicht etwa erst ein bei der Veräußerung oder beim Besitzwechsel, sondern es ist der Verlust schon da, wenn das Haus fertig ist. Er tritt allerdings erst in die Erscheinung, wenn es verkauft wird oder den Besitzer wechselt. Das ist aber ja nebensächlich. Der springende Punkt ist: Der Verlust tritt auf jeden Fall ein, wenn an solchem Ort ein Haus gebaut wird, aber der Betreffende kann nicht anders, weil er an diesem Platz, um seinen Beruf ausüben zu können, zu bauen genötigt ist.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: Ich möchte den Worten des Herrn Abg. Tanzen, wenn zwei Personen gleichviel Vermögen haben, daß sie dann auch dasselbe gleich versteuern müssen, widersprechen. Der eine hat z. B. an Zinsen von einem Kapital von 100 000 M 4000 M Einnahmen, ein anderer hat dasselbe Vermögen, erhält aber keine Zinsen und hat also keine Einnahme daraus, so braucht dieser doch auch keine Einkommensteuer davon zu bezahlen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Daß ein solcher Vergleich stimmen soll, das will mir doch nicht einleuchten. Zweifellos wird derjenige, der sein Geld zinslos liegen läßt, nicht danach besteuert, ich nehme aber doch an, daß die Wohnung in einem Hause einen Wert hat und nicht eine zinslose Anlage bedeutet. Das kann ja garnicht miteinander verglichen werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum Artikel 20 ist von Herrn Abg. Feigel beantragt: Zu Artikel 20 wird der jetzt geltende Tarif wieder hergestellt.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 18: Ablehnung des Antrages Feigel.

Eine Minderheit beantragt dagegen im Antrage 19: Annahme des Antrages Feigel.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 18 und 19 und zu dem Antrage des Herrn Abg. Feigel und gebe das Wort Herrn Abg. Feigel.

Abg. Feigel: M. H.! Die negative Behandlung, die mein Antrag im Finanzausschusse, mit Ausnahme des Herrn Abg. Enneking, gefunden hat, stellt mir ja unter gewöhnlichen Verhältnissen für die Behandlung meines Antrages im Plenum ein ziemlich ungünstiges Prognostikon, aber die Erfahrung, die wir am heutigen Morgen gemacht haben,

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

daß nämlich die Anträge des Finanzausschusses, trotzdem sie einstimmig oder nahezu einstimmig gestellt wurden, hier im Plenum abgeblüht sind, gibt mir einige Hoffnung, ich sage mir: noch ist Polen nicht verloren. Es wird Sie befremdet haben, m. H., und vielleicht übel vermerkt sein, wenn ich mir erlaubt habe, einen Antrag einzubringen, den Tarif, wie er jetzt besteht, auch in das neue Gesetz hinüberzunehmen. Aber, m. H., für mich ist lediglich der Umstand maßgebend gewesen, daß die Ermäßigung da eintreten muß, wo dieselbe notwendig ist, und da sage ich mir, wenn die ersten zehn Stufen ganz allgemein entlastet werden, dann trifft diese Ermäßigung nicht überall diejenigen, die entlastet werden müssen. In diesen unteren Stufen steuern recht viel Elemente, welche recht gut in der Lage sind, die bescheidene Quote ihres Einkommens, welche der Staat fordert, bei $\frac{1}{4}$ % anfangend, zu bezahlen. M. H.! Will man ermäßigen, dann ermäßige man da (und das ist stets betont worden im Landtage), wo die Not am größten ist, nämlich bei den Familien mit bescheidenem Einkommen und großer Kinderzahl. Diese Leute sind nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, denen fällt es wirklich schwer, die Steuer zu bezahlen, und da ist es angebracht, zu ermäßigen. Ich würde auch dafür zu haben sein und habe es ja immer gesagt, die Kinderprivilegien noch über das vorgeschlagene Maß hinaus zu erhöhen, aber ich möchte nicht, daß die zehn unteren Stufen ganz allgemein ohne Berücksichtigung der einzelnen Umstände ermäßigt werden und dadurch dem Staate jährlich 64 000 M Steuern entzogen werden. Ich bitte Sie, meine Herren, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Ich bitte den Antrag abzulehnen. Ich wundere mich, daß ausgerechnet Herr Kollege Feigel es ist, der diesen Antrag stellen mag. Das bißchen, was an Erleichterung das Gesetz den unteren Klassen neben dem Kinder-Paragraphen bringt, das soll nun wieder herauskommen. Es mögen einige Fälle vorkommen, wie Herr Kollege Feigel angeführt hat, um seinen Antrag zu stützen, aber auf der anderen Seite sind eine ganze Anzahl Witwen und Alters-, Invaliden- und Unfallrentner darunter, die davon betroffen werden. Es liegt gar kein Anlaß vor, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Der jetzt geltende Tarif bedeutet gegenüber dem früheren Gesetze schon eine bedeutende Ermäßigung und ich kann nicht einsehen, weshalb man eine weitere Ermäßigung eintreten lassen will, man hilft den Leuten gar nicht, die in Betracht kommen sollen. Es ist so wie Herr Abg. Feigel vorgetragen hat: diejenigen Steuerpflichtigen, die hart von der Einkommensteuer betroffen werden, sind durch den Kinder-Paragraphen geschützt, und den kann man weiter ausbauen, dafür bin ich sofort zu haben. Aber ich kann es nicht mitmachen, hier eine allgemeine Ermäßigung der unteren Stufen einzuführen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Ich bin für die Beibehaltung des alten Tarifes aus den Gründen, die Herr Abg. Feigel



schon angeführt hat. Es handelt sich hier nämlich um Dienstboten, Gesellen und andere einzelstehende Leute, auch kommen ja noch mehrere Einzelbesteuerte hinzu, die demnächst in die Stufe hineinkommen. Diese Leute können recht gut die kleine Steuer bezahlen, sie sind meistens unverheiratet und bringen das Geld doch leicht durch. Dann, meine Herren, geht es auch aus dem Grunde nicht, weil ja durch die weitere Ausgestaltung des Kinder-Paragraphen mehr Steuerausfall eintritt und da die Besoldungsordnung verabschiedet und angenommen wird, so muß dafür auch mehr Geld kommen, und wo soll es herkommen. Wenn es sich um die Wahlen handelt, dann haben diese Steuerzahler dieselben Rechte, wie die höheren Steuerzahler, dann verzichten sie nicht, und ich meine, so lange wie sie Rechte haben, haben sie auch Pflichten und können diesen geringen Steuerfuß recht gut bezahlen. Ich weiß Fälle, wo die Leute gesagt haben, weshalb schätzt ihr uns so niedrig ein, wir können doch ganz gut ein paar Mark Steuern bezahlen. Ich bitte, den Antrag Feigel anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich möchte mich gegen den Antrag Feigel aussprechen. Gerade die in den untersten Stufen Eingeschätzten, die weniger wie 1000 *M* Einkommen haben, haben das Geld sehr nötig zum Unterhalt. Wenn dann hingewiesen ist auf einzelstehende Personen, Gesellen, Dienstboten und dergleichen, so meine ich, einzelstehende Personen, die im Vollbesitze ihrer Gesundheit und Arbeitskraft sind, verdienen meistens mehr wie 1000 *M*, die werden nicht berührt dadurch (Zuruf: doch). Dann schätze man sie erst richtig ein, daß das ganze Einkommen gefaßt wird, denn die Tendenz des Gesetzes ist, es soll gerecht eingeschätzt werden. Ich bin der Ansicht, wer von diesen Personen gerecht eingeschätzt ist, der muß auch mindestens 1000 *M* versteuern. Ich möchte bitten, den Antrag Feigel abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Schulz:** Ich möchte namentliche Abstimmung über den Antrag beantragen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** W. H.! Ich muß der Behauptung des Herrn Abg. Müller (Brake) entgegentreten, daß gerade die unteren Stufen schon jetzt weniger herangezogen werden als früher. Das Gegenteil ist richtig, wobei ich übrigens annehme, daß es sich um Vergleichung des geltenden Rechtszustandes mit dem alten Gesetz vor 1906 handelt. Herr Abg. Müller scheint den früheren Tarif herbeiholen zu wollen, aber damit kann er keinen Beweis liefern, denn die Wirkung liegt nicht in dem Tarif allein, sondern in den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem früheren Gesetze hatten wir die Veranlagung nach Gesamtverhältnissen, und dadurch wurden die unteren Stufen stark entlastet, denn sie brauchten nicht ihr volles Einkommen zu versteuern. Das neue Gesetz zieht aber auch die unteren Stufen mit ihrem vollen Einkommen nach dem Tarif heran, allerdings mit den Ermäßigungen nach Artikel 21. Das neue Gesetz

faßt nun ja alle Steuerzahler schärfer an, aber es entfällt doch gerade auf die minder bemittelten Klassen, auf die untersten Stufen, ein verhältnismäßig hoher Anteil der Höherbelastung. Deshalb ist dringend notwendig, daß die unteren Stufen ermäßigt werden. Ich bitte daher um die Ablehnung des Antrages Feigel.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich kann den alten Tarif nicht finden, ich weiß aber ganz bestimmt, daß der alte Tarif höher war, als der heute geltende Tarif. Die Einschätzung hat sich allerdings verändert, aber wenn man den früheren Tarif mit dem jetzt geltenden vergleicht, so muß man ohne weiteres zugeben, daß dort mit einem geringeren Einkommen und höheren Steuerstufen begonnen wurde.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Dem möchte ich gegenüberstellen, daß es nach dem im alten Gesetz geltenden Tarife unmöglich war, die Steuerzahler der unteren Stufen genau einzuschätzen, denn die erste Steuerstufe fing an bei nichts. Also wer vielleicht nur 10 *M* Einkommen hatte, mußte geschätzungsweise eingeschätzt werden und Einkommensteuer zahlen. Das war ein Ding der Unmöglichkeit, und deshalb hat man viel nach Gesamtverhältnissen geschätzt. Herr Abg. Tappenbeck hat sehr richtig hervorgehoben, daß früher nach Gesamtverhältnissen durchweg niedriger geschätzt wurde und zwar in den Stufen bis zu 1000 *M* ganz bedeutend niedriger. Da wurden beispielsweise in meiner Heimat gut situierte Arbeiter zur 3. oder 4. Stufe mit 3 bis 4 *M* Jahressteuer veranlagt, die jetzt ein Einkommen von 1000 bis 1200 *M* mit 10 bis 12 *M* versteuern. Das ist eine wesentliche Veränderung der ganzen Einschätzung, aber sie ist gerecht.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Herr Kollege Ahlhorn ist mit großer Entrüstung dafür eingetreten, daß die alleinstehenden Personen über 1000 *M* verdienen. Mein lieber Herr Kollege Ahlhorn, da muß ich Ihnen erwidern, daß Sie im ganzen Herzogtume die Verhältnisse nicht kennen. Ich glaube nicht, daß Sie im Süden des Herzogtums einen Dienstboten finden, der unter Hinzurechnung der Kost 1000 Mark verdient. Daß mal einer 450 *M* Lohn erhält, ist das allerhöchste und eine Ausnahme. Nehmen Sie dann einen Gesellen an, z. B. einen Maurer, der nur fünf bis sechs Monate im Jahre arbeitet, der verdient auch keine 1000 *M*. (Zuruf: Sie müssen sie besser bezahlen!) Dann können die Leute ja hingehen, wo sie besser bezahlt werden, aber sie erübrigen mehr auf dem Lande als in den Städten, und ist ihrer Gesundheit auch zuträglicher. Ich glaube, Herr Abg. Ahlhorn, Ihre Bemerkung, daß nicht richtig eingeschätzt sei, trifft für den Süden durchaus nicht zu.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** W. H.! Die Debatte gebe mir Anlaß zu langen Auseinandersetzungen, ich will dem aber widerstehen, ich möchte nur mit helfen, die Legende zu zerstören, die erzählt wird, beim alten Gesetz und bei der früheren Einschätzungsart seien die Zensiten schärfer herangezogen worden.

Durchschnittlich zahlten früher die Handwerker, die etwa 1200 *M* verdienen, 4 oder 6 *M* Einkommensteuer, heute zahlen sie durchschnittlich 17 *M* Einkommensteuer, also die Steuer hat sich für die Handwerker verdreifacht. Diese Tatsache ist doch nicht zu leugnen. Was hier gegeben wird, ist das allerwenigste, was gegeben werden muß, es ist ein Tropfen auf einen heißen Stein. Und diesen Tropfen wollen Sie noch wegwischen? Ich bitte Sie, tun Sie das nicht.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: Meine Behauptung, die ich vorhin gemacht habe, halte ich aufrecht, sie ist weder durch Herrn Abg. Ahlhorn noch durch Herrn Abg. Hug widerlegt. Ich habe niemals behauptet, daß die jetzige Veranlagung milder sei als die frühere, sondern ich habe nur gesagt, der jetzige Tarif ist niedriger als der frühere, und das kann mir kein Mensch widerlegen. (Abg. Hug: Es kommt aber doch auf die Anwendung des Tarifes an!)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Herr Abg. Schulz hat namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag unterstützt? (Zurufe: Ja!) Dann stimmen wir also namentlich ab. Ich möchte aber vorschlagen, die Abstimmung über den Antrag 19 vornehmen zu dürfen, das ist die direkte Abstimmung, um die indirekte zu vermeiden. Der Antrag lautet: „Annahme des Antrags Feigel.“ Ich bitte also die Herren, die den Antrag Feigel und damit den Antrag 19 des Ausschusses annehmen wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit ja zu antworten; die den Antrag Feigel ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben S.

S haben nein, Heitmann nein, Henn nein, Hergens ja, Hollmann nein, Hug nein, Lanje fehlt, v. Levekov fehlt, May nein, Meyer nein, Mohr nein, Müller (Ahlhorn) fehlt, Müller (Brake) ja, Plate ja, Roth fehlt, Schmidt nein, Schröder nein, Schulz nein, Schute ja, Sommer nein, Steenbock nein, Tanzen fehlt, Tappenbeck nein, Thorade nein, Wessels nein, Westendorf ja, Wilken fehlt, Ahlhorn (Osternburg) fehlt, Ahlhorn (Hartwarderwarp) nein, Diers nein, Dörr nein, Dursthoff fehlt, Driver I nein, Driver II ja, Enneking ja, Feigel ja, Feldhus fehlt, Francke ja, Frye ja, von Fricke ja, Funch nein, Gerdes nein, Graage nein, Grube nein.

Der Antrag ist mit 24 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Zum Antrag 27 ist ein Antrag von Herrn Abg. Müller (Brake) gestellt folgenden Wortlauts:

Im Artikel 27 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs werden die Worte im ersten Satz: „verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr“ durch folgende Fassung ersetzt: „wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 *M* bestraft.“

Der Ausschuß stellt den Antrag 20:

Ablehnung des Antrags Müller (Brake).

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum Antrage des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Abg. Müller (Brake).

Abg. Müller (Brake): M. H.! Wir haben vorhin den Antrag angenommen, daß der Steuerzahler mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann, wenn er seine Schulden nicht rechtzeitig anmeldet. Was dort gilt, ist hier in viel höherem Maße der Fall. Wenn einer seine Steuererklärung verspätet abgibt, so sind die Folgen viel schwerer für den Betreffenden, als wenn er sich bei der Anmeldung der Schulden verspätet. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Es hat nach dem Ausschußberichte den Anschein, als wenn ich zu der Ausschußmehrheit gehörte und dagegen gewesen wäre, das ist wohl ein Irrtum. Ich bin gerade für den Antrag Müller, und aus denselben Gründen, die ich beim Antrage 10 hervorgehoben habe, und außerdem, weil diese Fassung eine bessere Ordnung schafft, wie das bisherige Gesetz. Wenn bisher einer seine Steuererklärung verspätet einreichte, verlor er das Rechtsmittel, mußte aber außerdem aufgefordert werden, eine Steuererklärung herzugeben, um die Grundlagen für die Einschätzung zu bekommen. M. H.! Das hat nach meiner Ansicht zu großer Unordnung geführt, weil sehr viele Steuerklärungen nicht abgegeben wurden und dann die Betreffenden noch dazu aufgefordert werden mußten, ohne gebrüht werden zu können. Es ist deshalb, um die Ordnung aufrecht erhalten zu können, richtiger, wenn ein für alle mal derjenige, welcher seine Steuererklärung verspätet hergibt, in Brüche genommen wird. Ich werde deshalb für den Antrag Müller stimmen.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Die Staatsregierung bittet, den Antrag Müller abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Ich wollte hierzu noch einen Verbesserungsantrag einreichen, mit dem ich aber noch nicht ganz fertig bin, und zwar dahin, daß in Uebereinstimmung mit dem vorhin angenommenen Antrage statt „mit Geldstrafe von 1 bis 30 *M*“ gesetzt wird „mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 30 *M*“ und ferner nachgefügt wird: „Die Ordnungsstrafe wird vom Schätzungsausschusse erkannt“.

Präsident: Wollen Sie dann den Antrag gleich formulieren.

Abg. Dr. Driver: Ich werde ihn sofort übergeben.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Nachdem wir vorhin einen gleichen Antrag angenommen haben, möchte ich mich auch für diesen Antrag aussprechen. Ich halte diesen Antrag für viel wichtiger wie den ersten. Wo es sich um Schulden handelt ist es ganz haltlos, wenn die verspätete Einreichung derselben mit Geldstrafe belegt wird.

Präsident: Der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver geht dahin: Ich beantrage: statt mit Geldstrafe usw. ist zu setzen „wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 30 *M* bestraft“. Es ist also nur das Wort Geldstrafe durch Ordnungsstrafe zu ersetzen. Als Nachfüge kommt dann: „Die Ordnungsstrafe wird vom Schätzungsausschusse

erkannt". Ich stelle diesen Verbesserungsantrag gleich mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Sabben.

Abg. Sabben: Nur ein paar Worte. Ich möchte für den Antrag des Herrn Abg. Müller und ebenso für den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver stimmen. Ich erblicke in der Bestimmung: „verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr“, d. h. also, wenn die Steuererklärung verspätet eingereicht wird, eine geradezu drakonische Härte. Diese Bestimmung tritt also auch in Kraft, wenn der Betreffende auch nur einen Tag zu spät kommt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Formell muß ich zunächst abstimmen lassen über den Antrag 20. Wird dieser Antrag abgelehnt, dann wird über den Antrag Müller (Brake) mit dem Verbesserungsantrage Driver zusammen abgestimmt werden können. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 20 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag des Herrn Abg. Müller (Brake) in der verbesserten Form, wie es sich aus dem Antrage des Herrn Abg. Driver ergibt, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu den Artikeln 51, 53 und 54 sind von dem Regierungsbevollmächtigten mehrere Anträge gestellt, auch ist ein Antrag des Herrn Abg. Tappenbeck zum Artikel 53 gestellt. Dieser Antrag ist aber zurückgezogen. Der Landtag ist damit einverstanden. Zu diesen 3 Artikeln des Gesetzes beantragt der Regierungsbevollmächtigte im Antrage I:

Die in erster Lesung gemäß Ausschußantrag 53, 55 und 56 zu Artikel 51, 53 und 54 gefaßten Beschlüsse werden wieder aufgehoben.

Der Antrag II des Regierungsbevollmächtigten lautet: Zu Artikel 54 des Gesetzes tritt an die Stelle des vorletzten Absatzes folgende Bestimmung:

Die Beschwerde ist entweder einfach zu verwerfen oder für ganz oder teilweise begründet zu erklären, sofern sich nicht eine weitere Hinauffetzung des Steuerpflichtigen als gerechtfertigt ergibt. Im Berufungsverfahren ist eine solche weitere Hinauffetzung nur zulässig, wenn dem Steuerpflichtigen zuvor Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben ist.

Der Ausschuß stellt den Antrag 21:

Annahme des Antrages I des Regierungsbevollmächtigten.

Ferner stellt der Ausschuß den Antrag 22:

Ablehnung des Antrages II des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen des Regierungsbevollmächtigten und zu den Anträgen 21 und 22 des Ausschusses und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: Wenn die beiden Anträge 21 und 22 angenommen werden, so hat das die Wirkung, daß von der Möglichkeit der Hinauffetzung eines Steuerpflichtigen in beiden Instanzen abgesehen wird, daß aber im übrigen der Beschluß des Landtages in 1. Lesung aufrecht erhalten bleibt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 21 und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Jetzt bitte ich die Herren, die den Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der Antrag ist angenommen.

Im Antrage 23 stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe im ganzen mit den aus den Beschlüssen auf die Anträge 1 bis 22 sich ergebenden Aenderungen in 2. Lesung annehmen.

Es wird hinzukommen müssen:

und den sonstigen dazu gestellten Verbesserungsanträgen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 23, schließe sie, da das Wort nicht gewünscht wird. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist auch angenommen. Damit ist die 2. Lesung des Gesetzes erledigt.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Finanzausschusses zur 2. Lesung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Vermögenssteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. (Anlage 2.)

Zum Artikel 6 des Gesetzes ist von Herrn Abg. Tanzen beantragt:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Heranziehung der inneren Ausstattung der Wohnung innerhalb näher zu bestimmender Grenzen zur Vermögenssteuer auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme des Antrages Tanzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum Artikel 7 ist vom Regierungsbevollmächtigten der Antrag gestellt:

Der gemäß Ausschußantrag 3 zu Art. 7 Ziffer 2 des Gesetzes gefaßte Beschluß wird wieder aufgehoben.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag 2:

Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Ferner stellt der Ausschuß den Antrag 3:

Artikel 7 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Dem eigenen Vermögen des Haushaltungsvorstandes ist das Vermögen seiner Ehefrau, das Vermögen sonstiger Haushaltsangehöriger jedoch nur dann hinzuzurechnen, wenn es der Nutznießung des Haushaltungsvorstandes unterliegt.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 2 und 3 des Ausschusses und zu dem Antrage des Herrn Regierungsbevollmächtigten und gebe das Wort Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: Ich will nur ausdrücklich hervorheben, daß es die notwendige Konsequenz der Beschlußfassung

des Landtages zum Einkommensteuergesetz ist, daß die Anträge 2 und 3 angenommen werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Zu Art. 13 ist vom Regierungsbevollmächtigten beantragt worden:

Der den Art. 13 des Gesetzes betreffende Beschluß, Ausschufsantrag 6, wird wieder aufgehoben.

Dazu stellt der Ausschuf den Antrag 4:

Ablehnung des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** Hier stellt sich die Sache umgekehrt. Nachdem der Landtag sich in seiner Mehrheit dafür ausgesprochen hat, die Veranlagung nach der Vergangenheit nach dem Vorschlage der Staatsregierung anzunehmen und nicht nach dem Vorschlage des Ausschusses, so muß auch hier umgekehrt der Antrag des Regierungsbevollmächtigten nicht abgelehnt, sondern angenommen werden.

Präsident: Herr Berichterstatter, es wird zweckmäßig sein, den Antrag dahin zu ändern.

Abg. **Tappenbeck:** Dann glaube ich, namens des Ausschusses befugt zu sein, den Antrag des Ausschusses dahin zu ändern, daß er lautet: „Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten“.

Präsident: Der Landtag ist damit einverstanden? Dann stimmen wir ab über den veränderten Antrag 4: „Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum Art. 14 ist von dem Regierungsbevollmächtigten beantragt worden:

Der dem Art. 14 gemäß Antrag 8 nachgeführte 4. Abs. fällt weg.

Dazu beantragt die Mehrheit des Ausschusses:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Eine Minderheit stellt den Antrag 6:

Ablehnung des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 5 und 6 des Ausschusses und zu dem Antrage des Regierungsbevollmächtigten und gebe das Wort Herrn Abg. v. Fricken.

Abg. **v. Fricken:** M. H.! Der Ausschuf mit Ausnahme des Herrn Abg. Hollmann schlägt vor, den in 1. Lesung gefaßten Beschluß bei der Veranlagung des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens den Ertragswert zugrunde zu legen, aufzugeben. M. H.! Ich möchte bitten, es bei dem Beschlusse 1. Lesung zu belassen. Mein Antrag

ist zwar vom Ausschusse nicht ganz verworfen, er ist gewissermaßen als Kompensationsobjekt benutzt, um dazu zu gelangen, daß die Grund- und Gebäudesteuer weiter ermäßigt wird. Für mich ist das keine genügende Kompensation. M. H.! Unser Vermögenssteuergesetz will keine Liebhaberwerte versteuern. Meine Meinung geht dahin, wenn der ermittelte Wert für den landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden nicht mit dem Ertragswerte im Einklang steht, so hat man es mit einem Liebhaberwerte zu tun. Unser ländliches Vermögen ist Rentenvermögen. Gott sei dank ist der Grund und Boden bei uns nach der Aufzählung der ländlichen Bevölkerung noch kein gängiger Handelsartikel geworden und soll es auch nicht werden. M. H.! Alle übrigen Vermögensobjekte richten sich in ihrer Bewertung nach ihrem Ertrage, das sehen Sie so recht bei den Wertpapieren; Staatspapiere, die sich mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinsen, haben in der Regel einen Kurswert von etwa 90% und auch nur diese 90% werden der Besteuerung unterworfen. M. H.! Ich bitte Sie, nehmen Sie auch in der jetzigen Lesung meinen Antrag, wie er bei der 1. Lesung angenommen ist, an, finanzielle Ausfälle stehen momentan nicht zu befürchten, ebensowenig wie sie in Preußen im großen und ganzen eingetreten sind. Ich habe bei der 1. Lesung schon gesagt, daß die Schätzungsausschüsse im allgemeinen auch schon den Ertragswert mit in Rücksicht gezogen haben, ich habe gesagt im allgemeinen, nicht speziell im Münsterlande, wie mir in den Mund gelegt worden ist. Mein Antrag wirkt momentan garnicht, er soll aber einen Kiegel vorschieben, damit in Zukunft nicht, willkürlich möchte ich sagen, der landwirtschaftlich genutzte Grund und Boden nach den gezahlten Preisen in die Höhe geschoben werden kann.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich habe mich in 1. Lesung gegen den Antrag ausgesprochen und ich habe meinen auf das gleiche Ziel gerichteten Antrag, wie im Berichte steht, zurückgezogen zugunsten des Regierungsantrages. Da bin ich ein bißchen verkehrt hineingeraten, denn ich bin garnicht einverstanden mit dem Antrage des Regierungsbevollmächtigten. Ich habe meinen Antrag zurückgezogen, weil der Regierungsbevollmächtigte ihn stellte, aber ich bin nicht mit den Konsequenzen einverstanden.

Ich wollte nur Herrn Abg. v. Fricken erwidern, daß, wenn das Vermögenssteuergesetz alle übrigen Werte, die Vermögen darstellen, nach dem gemeinen Wert oder dem Verkaufswert ansetzen will und dann allein die landwirtschaftlichen Grundstücke nach einem anderen Maßstabe, der unbedingt zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen muß, es hat das eine ungleiche Heranziehung der Vermögen zur Folge. Das habe ich schon früher ausgeführt und ich will nicht weiter darauf eingehen. Nun hat aber Herr Abg. v. Fricken auf Preußen Bezug genommen und ich muß einige Ausführungen, die ich im Finanzausschusse gemacht habe, wiederholen. Wenn der Ertragswert genommen wird, dann, glaube ich, wird es sehr schwer sein, ihn in befriedigender Weise zu ermitteln. In Preußen, sagt Herr Abg. v. Fricken, kann man das doch. Ja, wie macht man es denn in Preußen? In Preußen macht man es so: Da ermittelt man zuerst das Kapital, welches im Grund

und Boden steckt, dann was in den Gebäuden steckt, dann das ganze Betriebskapital und ferner den Wert des toten Inventars. Das Kapital, was im Grund und Boden und in den Gebäuden steckt, sucht man zu ermitteln durch Pachtwerte und zu den normalen Pachtwerten zählt man die Zinsen vom dem Betriebskapital und den Wert des toten Inventars hinzu. Von dieser ganzen Summe zieht man die Kosten für Reparaturen ab und kapitalisiert den Rest mit 25 und das ist dann der Ertragswert. Natürlich sind die Leute nicht damit zufrieden, aber so wird es gemacht. Nach unserer Ansicht ist der Ertragswert der Pachtwert, abgezogen die Reparaturkosten der Gebäude und die Abgaben, und der Rest kapitalisiert mit 25. Das ginge vielleicht, wenn überall normale Pachtwerte wären, die sind aber nicht da, die sind nicht in dem Maße da, um eine sichere Grundlage für die Schätzung zu bilden. Aber ein solches Verfahren würde auch sehr schwierig sein und macht man es, wie es in Preußen gemacht wird, so werden im Sinne des Herrn Antragstellers noch unbefriedigendere Verhältnisse herauskommen, weil man stellenweise über den Verkaufswert hinauskommen würde. Also die Durchführbarkeit wird schwierig und es würde auch sonst zu unbefriedigenden Verhältnissen führen, dagegen ist der Verkaufswert leicht festzustellen. Im übrigen bleibt der oberste Grundsatz, es soll gerecht veranlagt werden, und wenn der eine Vermögensteil nach dem einen und der andere nach dem anderen Modus ermittelt wird und zwar geringer herangezogen wird — und das ist doch der Zweck des Antrages — so hört die Gerechtigkeit auf.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Im allgemeinen hat Herr Abg. v. Fricken Recht, daß der Wert der Grundstücke, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, in dem Ertragswerte, den sie jährlich aufbringen, besteht, aber es gibt auch Ausnahmen und auch recht viele Ausnahmen. Wir haben schon viele Gemeinden, die eine Besteuerung nach dem gemeinen Wert eingeführt haben, die müssen doch eine andere Schätzung vornehmen. Es gibt auch leicht Anlaß zu Streitfragen. Was besteht denn dauernd? Wenn ein Spekulant Grundbesitz in der Nähe eines aufstrebenden Ortes erwirbt und steckt ein großes Kapital hinein, so wird das Grundstück vielleicht in den ersten Jahren noch zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt. Ob das aber dauernd genannt werden kann, das vermag ich nicht einzusehen. Der Mann hat doch viel Geld hineingesteckt, was vielleicht drei- oder viermal so viel beträgt, als der Ertragswert sich beziffert und so kann es eine ganze Reihe von Fällen geben. Ich glaube, im allgemeinen schätzen die Ausschüsse bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer doch dahin, daß sie den Wert der zu landwirtschaftlichen Betrieben benutzten Grundstücke nach dem wirklichen Ertrage bemessen. Ich könnte Beispiele anführen, die mir bekannt sind, daß kleine schöne Stellen zu einem hohen Werte verkauft sind, Stellen, die nur einem landwirtschaftlichen Betriebe dienen sollen, da wurde ohne weiteres vom Schätzungsausschusse gesagt, das ist ein Liebhaberwert, das ist nicht der wirkliche Wert. Das ist unter Umständen zulässig, meine Herren. Daß das aber

als gesetzliche Bestimmung festgelegt wird, das möchte ich nicht.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: M. H.! Ich will auch nicht viel Gründe für und wider die Ertragschätzung vorbringen, ich will nur sagen, ich stehe noch auf dem Boden des Antrages der 1. Lesung, wonach wir mit Mehrheit die Ertragschätzung angenommen haben. Ich möchte ein paar Ausführungen hervorheben. Wenn Herr Abg. Tanzen sagt, daß große Schwierigkeiten da sind, so glaube ich das nicht, wir haben den Ertragswert doch bei der Reichserbschaftsteuer und bei dem Grunderbrecht und ich möchte andererseits auch die Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen bestreiten, wenn er sagt, es führe zu Ungleichheiten, wenn alles übrige nach dem gemeinen Wert und hier nach dem Ertragswerte geschätzt werde. Das ist ein großer Unterschied. Bei den übrigen Sachen decken sich der Ertragswert und der Verkaufswert, aber hier bei dem Grundbesitz ist es etwas anderes, weil der Verkaufswert höher ist als der Ertragswert. Der Grund und Boden ist nicht beliebig zu vermehren. Ich bitte, den Minderheitsantrag anzunehmen und bleibe bei dem Beschlusse 1. Lesung.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: M. H.! Wenn ich bei der ersten Lesung für den Ertragswert gestimmt habe, so werde ich bei der zweiten Lesung nicht dafür stimmen und zwar aus Gründen, die im Ausschußbericht angegeben worden sind. Es handelt sich nämlich um eine Zweckmäßigkeitsfrage, um mit der Grund- und Gebäudesteuer weiter abzubauen und den Steuerausfall dadurch zu kompensieren. Wir haben uns dahin geeinigt, die Staatsregierung glaubt, daß bei Ertragswert ein Ausfall entstehen würde, und um eine volle Kompensation zu haben für $\frac{1}{12}$ Fortfall der Grund- und Gebäudesteuer, mußte die Veranlagung nach dem gemeinen Wert bleiben, und aus dem Grunde ist die Mehrheit des Ausschusses dafür eingetreten.

Präsident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. v. Fricken: M. H.! Wenn die Ausführungen des Herrn Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) richtig und stichhaltig wären, dann wäre ich ganz beruhigt. Herr Abg. Ahlhorn hat gesagt, wenn eine Stelle im ganzen verkauft ist, meinetwegen für 100 000 M., so hat der Schätzungsausschuß dies gar nicht als Maßstab in Betracht gezogen, sondern er hat einfach gesagt, das ist ein Liebhaberwert. Ich fürchte aber, daß man dauernd damit nicht durchdringen kann. Wenn diese Stelle zerstückelt wird und wenn einzelne Teile verkauft werden, so wird die Summe, die dann herauskommt, einen Liebhaberwert darstellen, wenn sie aber als Ganzes verkauft wird, so weiß ich doch nicht, wie es dann wird. Jedenfalls fürchte ich, und ich habe die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters für mich, daß man mit der Ansicht des Herrn Abg. Ahlhorn nicht durchkommen würde. Könnte man damit durchdringen, dann wäre ich ganz beruhigt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 5 des Ausschusses: Annahme des Antrages des Re-

gierungsbevollmächtigten — es ist wohl das richtigste, wenn ich direkt abstimmen lasse — annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 30 gegen 6 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 6 erledigt.

Zu Artikel 24 und 52 sind vom Regierungsbevollmächtigten zwei Anträge gestellt. Antrag I:

Annahme der Ziffer 9 in Artikel I des Regierungsentwurfs.

Antrag II:

Dem Artikel 52, wie er in der ersten Lesung beschlossen ist, ist folgende Nachfüge zu geben:

Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Mai 1913 ab auf $\frac{1}{4}$, wenn die Reineinnahmen an Vermögenssteuer im Steuerjahre 1912 mindestens 1145 000 *M* beträgt.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt dazu den Antrag 7: Annahme der Anträge des Regierungsbevollmächtigten mit der Aenderung, daß in dem Zusatz zu Art. 52 die Worte: „wenn die Reineinnahme an Vermögenssteuer im Steuerjahre 1912 mindestens 1145 000 *M* beträgt“ gestrichen werden.

Die Minderheit des Ausschusses stellt den Antrag 8: Ablehnung der Anträge des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen I und II des Regierungsbevollmächtigten und zu den Anträgen 7 und 8 des Ausschusses und gebe das Wort Herrn Geh. Oberfinanzrat Meyer.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer**: M. H.! Der Antrag der Staatsregierung, in dem Entwurf der Novelle den Tarif für die Vermögenssteuer zu ändern, ist ja in erster Lesung nicht zur Annahme gelangt und es wurde im wesentlichen gegen diese vorgenommene Beordnung vorgebracht, daß sie zu fiskalisch sei; es wurde also damit gesagt, daß der Ertrag dieser Aenderung ein erheblicher sein werde. Die Staatsregierung steht nicht auf diesem Standpunkte. Wie Ihnen ja damals schon auseinandergesetzt ist, verfolgt sie mit dem Antrage lediglich den Zweck, Ungleichheiten zu beseitigen und Lücken auszufüllen. Im übrigen fügt sich die neu vorgeschlagene Bestimmung dem neuen Tarif ein und die Staatsregierung ist deshalb der Meinung, daß ein Mehrerträgnis zwar da sein wird, daß es aber unerheblich ist. Da nun diese Annahme offenbar vom Landtage bezweifelt wurde und der Landtag den Standpunkt vertrat, daß ein erheblicher Mehrertrag herauskäme, so hat die Regierung sich entschlossen, zur zweiten Lesung diesen Bedenken zu begegnen in der Weise, daß sie sagte, wir haben früher schon, als das Gesetz geschaffen wurde, $\frac{1}{12}$ der Grund- und Gebäudesteuer mehr zugestanden für den Fall, daß der Ertrag der Vermögenssteuer ein um 85 000 *M* höherer sein sollte. Wir sind noch jetzt bereit, die damalige Bestimmung wieder in Geltung treten zu lassen und deshalb zu sagen, wenn durch diese Veränderung und überhaupt ein Mehr herauskommen sollte entsprechend $\frac{1}{12}$ der Grund- und Gebäudesteuer, dann will die Staatsregierung auf dieses weitere Zwölftel verzichten. Das ist der tatsächliche Hergang, und die Zahlen, die eingestellt sind, entsprechen eben dieser Auffassung. Diese Zahlen sind nämlich in der Weise zustande-

gekommen, daß nach den bisherigen Erfahrungen ausgerechnet ist, wieviel Vermögenssteuer im Jahre 1912 herauskommen muß, wenn die Vermögenssteuer sich wie seit dem Jahre 1908, also seit zwei Jahren, gleichmäßig weiter entwickelt, und zu dieser Summe ist der Betrag von 91 000 *M* an Grund- und Gebäudesteuer, der in Wegfall kommen soll, hinzugeschlagen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: Ich möchte nur kurz meine Abstimmung begründen. Ich werde gegen den Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten stimmen, weil der nach meiner Ansicht zur Folge hat, daß man auf Kosten der Gesamtheit der Steuerpflichtigen einem Teil dieser Steuerpflichtigen, nämlich den Grundbesitzern, ein Geschenk macht.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug**: M. H.! Es ist für mich und meine Freunde sehr verlockend, dem Antrage der Staatsregierung sowohl wie dem Antrage 7 des Ausschusses zuzustimmen. Aber nach dem, wie die Dinge heute gelaufen sind, vornehmlich nach der Behandlung, die die Konsumvereine, die Arbeitergenossenschaften erfahren haben, kann ich nicht mehr für diesen Antrag stimmen. Wir haben auch nicht im geringsten die Gewähr, daß das Vermögen, das im Grund und Boden liegt, wenn die Grund- und Gebäudesteuer ganz beseitigt ist, so erfasst wird, daß man von einer gerechten Besteuerung auch im Punkte des Vermögens sagen kann. Aus diesem Grunde stimmen wir sowohl gegen den Antrag der Regierung als auch gegen den Antrag 7 und wollen es lieber noch vorläufig beim alten Zustand lassen.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben**: Ich werde für den Antrag 7 stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil bei der Ausgestaltung, bei der Erweiterung, die das Vermögenssteuergesetz ständig erfährt, es mir als ungerecht und als ein Ünding erscheint, nun noch die Grundsteuer in der jetzigen Höhe bestehen zu lassen. Ich bin dafür, daß wir die Vermögenssteuer ausbauen, aber die Grundsteuer allmählich völlig beseitigen.

Präsident: Herr Berichterstatter Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: Noch ein Wort! Ich bedaure sehr, daß die Staatsregierung ganz unnötigerweise die Brandfackel des alten Streitens um die Grund- und Gebäudesteuer in die Verhandlungen hineingetragen hat, und ich bedaure ebenso, daß die Abgeordneten, die die Interessen des ländlichen Grundbesitzes vertreten wollen, die aber bisher mit uns in der Ablehnung der Steuerhöhung einig waren, jetzt, gegenüber einem so geringen Vorteil, nicht den Stolz der Entfugung zu üben vermocht haben. Ich muß mich so entschieden gegen den Abbau der Grund- und Gebäudesteuer und gegen eine Erhöhung der Vermögenssteuer erklären, daß ich für den Fall der Annahme dieser Anträge meinerseits den Antrag auf Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes gestellt habe.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer**: Ich muß gegen die Bemerkung des Herrn Vorredners, daß die Staatsregierung

unnötigerweise eine Brandfackel in die Verhandlung geworfen hätte, Widerspruch erheben. Die Staatsregierung ist dazu genötigt worden dadurch, daß im Landtag bei der ersten Lesung stets und ständig hervorgehoben wurde, die Vorlage hätte einen fiskalischen Charakter. Insbesondere wurde dies bei der Aenderung des Vermögenssteuertarifs hervorgehoben. Und die Regierung hat Ihnen nur schwarz auf weiß beweisen wollen, daß ihr das vollständig fern lag.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar ist es hier wohl nötig, über den Antrag der Minderheit, den Antrag 8, der auf „Ablehnung der Anträge des Regierungsbevollmächtigten“ geht, zunächst abstimmen zu lassen. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag (auf Ablehnung) ist gegen 13 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen jetzt ab über den Antrag 7. Ich habe ihn vorhin schon verlesen. Ich bitte die Herren, die Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 20 Stimmen angenommen. Es ist damit eine Abstimmung über den Antrag 9, Antrag der Minderheit auf „Ablehnung des Gesetzes“ notwendig geworden, weil der Antrag 7 angenommen ist. Ich eröffne die Beratung über diesen An-

trag 9 auf Ablehnung des Gesetzes. Das Wort wird nicht verlangt? Stimmen wir ab! Ich bitte die Herren, die den Antrag 9, Minderheitsantrag auf Ablehnung des Gesetzes, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 10:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf im ganzen mit den aus den Beschlüssen auf die Anträge 1 bis 8 sich ergebenden Aenderungen in zweiter Lesung annehmen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen.

Damit ist heute die Tagesordnung erledigt. Für die nächste Tagesordnung sind folgende Gegenstände vorhanden. (Präsident teilt die Tagesordnung mit.) Ich möchte die nächste Sitzung auf morgen früh ansetzen. Ich bitte zunächst die Aeußerung des Landtags, ob ich um 10 oder um 11 Uhr anfangen darf. Wenn die Herren wenig reden wollen, dürfte ich vielleicht riskieren, um 11 Uhr anzufangen. Sonst müßten wir um 10 Uhr anfangen. (Zuruf: 10!) Also dann ist morgen früh 10 Uhr Sitzung mit der Tagesordnung, die ich eben angekündigt habe.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr 10 Min.)

